

Rechtshilfebroschüre für Aktionen in NRW

[Stand: Mai 2019]

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen	3
2.1	Demo, Versammlung	3
2.1.1	Teilnahme an einer Demo, Versammlung	3
2.1.2	Demo, Versammlung anmelden / organisieren	4
2.1.3	Durchführung unangemeldeter Versammlungen	5
2.2	Offene Aktionen	6
2.2.1	Durchfließen / Durchbrechen von Polizeiketten	6
2.2.2	Betreten des Tagebaus	9
2.2.3	Sitzblockaden	9
2.2.4	Blockaden mit technischen Hilfsmitteln	9
2.2.5	Besetzungen	10
2.3	Weitere Aktionsformen	10
2.3.1	Entfernen von Absperrungen und Schildern	10
2.3.2	Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)	11
2.3.3	Sabotage	11
3	Personalienfeststellung und -verweigerung	13
3.1	Personalienfeststellung	13
3.2	Personalienverweigerung – was darf die Polizei?	13
3.2.1	Entscheidung und Vorbereitung	15
4	Polizeiliche Maßnahmen	16
4.1	Auf der Straße / Unterwegs	16
4.1.1	Auto- / Buskontrolle	16
4.1.2	Durchsuchung	16
4.1.3	Platzverweis	17
4.1.4	Räumung	18
4.1.5	Im Kessel	18
4.2	Bei der Polizei	19
4.2.1	Vernehmung? Aussage verweigern!	19
4.2.2	Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)	20
4.2.3	DNA-Entnahme	21
4.2.4	Einbehalten von Gegenständen	21
4.3	Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...	22
4.3.1	Gewahrsam und Verhaftung	22
4.3.2	Untersuchungshaft (U-Haft)	23
4.3.3	Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen	26
4.3.4	Beschleunigtes Verfahren	27
5	Nach der Aktion	28

5.1	Strafverfahren	28
5.1.1	Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft	28
5.1.2	Strafbefehl	29
5.1.3	Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten	30
5.1.4	Mögliche Strafen und der Umgang damit	31
5.1.5	Bußgelder	32
5.2	Zivilverfahren	32
5.2.1	Unterlassungserklärungen	32
5.2.2	Die Unterlassungsklage	34
5.2.3	Vertragsstrafen	36
5.2.4	Schadensersatz	37
5.2.5	Nicht zahlen?	37
5.3	Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst	37
6	Aufenthaltsrechtliche Infos	39
6.1	Anreise	39
6.2	Menschen mit EU Pass	40
6.3	Menschen mit einem Nicht-EU-Pass	41
6.4	Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung	41
6.5	Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt	42
6.6	Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme	43
7	Minderjährig und aktiv	44
7.1	Vor der Anreise zur Aktion	44
7.2	In Gewahrsam	45
7.3	Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)	46
7.3.1	Vorladungen der Polizei	46
7.3.2	Gerichtsverfahren	46
7.3.3	Jugendgerichtshilfe	46

1 Einleitung

Diese Broschüre bietet rechtliche Beratung von Aktivist*innen für Aktivist*innen. Sie will den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse unterstützen, mit Fokus auf die Klimabewegung. Sie bezieht die spezifische Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen (NRW) mit ein und ist daher zwar in großen Teilen, aber nicht in jedem Detail deutschlandweit nutzbar. In der PDF-Version haben wir die §§ jeweils mit dem aktuellen Gesetzestext im Internet (www.gesetze-im-internet.de und www.recht.nrw.de) verlinkt.

Repression gibt es auf vielen Ebenen: angefangen beim Druck, der unter Umständen durch Angehörige auf euch ausgeübt wird, bis hin zu polizeilichen und juristischen Maßnahmen gegen euch. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen.

Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Wir wollen euch dazu die nötige Unterstützung und unser Wissen weitergeben, sind aber gleichzeitig auf eure Aufmerksamkeit und Mitarbeit angewiesen. Wir können nicht auf jede Frage eine wasserdichte Antwort versprechen, denn Repression ist nicht immer berechenbar und hängt von Taktiken und Strategien der Repressionsbehörden ab. Klar bleibt aber, Repression will isolieren und einschüchtern. Deswegen ist uns wichtig zu betonen:

Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!

Wir möchten zuallererst Rechtsunterstützung geben und von Repression betroffene Personen nicht in der Isolation lassen. Wir arbeiten dabei mit verschiedenen Menschen aus unterschiedlichen Kontexten zusammen.

Wir wollen gemeinsam mit Menschen, die von Repression betroffen sind, Handlungsoptionen für die jeweiligen Fälle erarbeiten; damit die Personen anhand möglichst vieler Optionen und Sichtweisen entscheiden können, welchen Weg sie einschlagen möchten. Wir wollen informiertes, eigenverantwortliches Handeln ermöglichen. Dazu gehört für uns, dass sich die betroffenen Personen in die Sachverhalte ebenso eindenken wollen wie wir.

Zudem wünschen wir uns, dass die Antirepressionsarbeit von der Bewegung getragen wird, dass diese sich geschlossen hinter die Menschen stellt, die konkret von Repression betroffen sind. Der Umgang mit Repression ist Teil des Widerstands gegen herrschende Verhältnisse – er kann nicht auf wenigen Schultern liegen. In den letzten Jahren haben wir bemerkt, dass oft mit besonderer Härte gegen Einzelne vorgegangen wird. Es trifft Einzelne, gemeint sind wir aber alle. In diesen Fällen ist Solidarität das wichtigste Gegenmittel, das wir haben.

Was macht eigentlich ein Ermittlungsausschuss / das Legal Team?

Als Ermittlungsausschuss / Legal Team sind wir während der Aktionen für euch telefonisch erreichbar. Wir kümmern uns um Festgenommene und insbesondere darum, dass niemand auf der Polizeiwache vergessen wird. Im Vorfeld der Aktionen bieten wir

Workshops und Beratung an. Kommt vorbei, wenn ihr Fragen habt. Wir versuchen sie bestmöglich zu beantworten. Im Nachhinein ist das Legal Team per Mail erreichbar und kann beraten oder Beratung vermitteln, falls es juristische Folgen der Aktionen gibt.

Anruf beim EA / Legal Team

Der EA / Das Legal Team ist während des Aktionszeitraums (Tag und Nacht) telefonisch erreichbar. Die Nummer wird vor der Aktion (z.B. auf einem Camp, im Hambacher Forst oder im Internet) kommuniziert.

Solltet ihr Festnahmen, Gewalt oder sonstige Übergriffe durch Polizei beobachten, meldet diese dem EA! Wenn ihr selbst festgenommen werdet, benachrichtigt den EA von der Polizeiwache aus! Du hast das Recht auf einen Telefonanruf, bitte nutze ihn, um uns zu benachrichtigen. Wenn die Polizei dich nicht selbst telefonieren lässt, bestehe darauf, dass sie uns in deiner Anwesenheit über deine Festnahme benachrichtigen. Wenn sich etwas ändert, also z.B. die Polizei dich einer Richter*in vorführen will, bestehe darauf nochmal uns anzurufen, damit wir dir eine Anwält*in vermitteln können (du hast ein Recht auf anwaltlichen Beistand).

Zu diesen Punkten solltest du dem EA bei deinem Anruf möglichst etwas sagen:

- ✓ Wie heißt du? Oder, wenn du anonym bleiben möchtest: Wie ist deine persönliche Nummer bzw. Pseudonym?
- ✓ Wo genau wirst du festgehalten?
- ✓ Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich?
- ✓ Was hat die Polizei gesagt, was sie weiter mit dir vorhat?
- ✓ Wie geht es dir? Brauchst du wichtige Medikamente?
- ✓ Sind noch mehr Menschen mit dir zusammen in Gewahrsam genommen worden? (Bitte Namen nur erwähnen, wenn du **absolut sicher** bist, dass die anderen Leute gegenüber der Polizei ihrer Identität bereits preisgegeben haben!)

Das solltest du im Telefonat mit dem EA **NICHT!** sagen:

- × Was du wirklich getan oder nicht getan hast.
- × Wie du heißt, wenn du das der Polizei noch nicht gesagt hast und deine Identität nicht preisgegeben möchtest.
- × Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht in Gewahrsam genommen worden sind.

Der EA steht mit Anwält*innen in Verbindung und wird sich um eine Verteidigung kümmern, falls es zu Schnellverfahren kommen sollte bzw. die Polizei euch für längere Zeit dort behalten will. Wir werden außerdem versuchen, Menschen zu finden, die euch vor der GeSa (Gefangenessammelstelle) bzw. Polizeiwache erwarten und abholen. Wir kümmern uns darum, dass niemand vergessen wird. Ruf den EA an, wenn du wieder frei bist, damit wir Bescheid wissen!

2 Aktionsformen und gesetzliche Grundlagen

In diesem Kapitel beleuchten wir verschiedene Aktionsformen und geben Tipps, auf was aus juristischer Sicht zu achten ist und welche gesetzlichen Grundlagen gerade für Demonstrationen gelten. Das soll dich nicht von irgendetwas abhalten, sondern im Gegenteil dich ermutigen und dir helfen, passende Aktionsformen auszuwählen. Im Vorhinein sei auch gesagt, dass die Polizei die gesetzlichen Grundlagen für ihr Handeln oft nicht kennt oder bewusst ignoriert. Die hier angegebenen Hinweise beruhen vor allem auf Erfahrungswerten. Das heißt aber nicht, dass eine Aktion nicht auch andere Folgen haben kann. Repression ist leider ein Stück weit unberechenbar. Das gehört mit zum Konzept der Einschüchterung.

2.1 Demo, Versammlung

Eine Versammlung seid ihr immer, wenn ihr mit mehreren Personen unter freiem Himmel kommuniziert und eine Aktion macht, die auf die öffentliche Meinungsbildung gerichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Anmeldung gibt oder nicht. In diesem Abschnitt findet ihr Hinweise zu angemeldeten und nicht-angemeldeten Demonstrationen. Wir verweisen an einigen Stellen auf die entsprechenden Paragraphen im Versammlungsgesetz (VersG). Diese könnt ihr beim Legal Team einsehen.

2.1.1 Teilnahme an einer Demo, Versammlung

Demonstrationen sind ein wichtiges Mittel, um politischen Druck aufzubauen. Sie dienen dazu, unser Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen.

Rechtlicher Hintergrund

Demonstrationen werden als *Versammlungen* bezeichnet, wenn sie an einem festen Ort stattfinden (z.B. Kundgebungen oder Mahnwachen), bzw. als *Aufzüge*, wenn sie umherziehen. Rechtlich macht dies jedoch keinen Unterschied. Egal ob stehend oder laufend: Durchführung und Teilnahme an Demonstrationen sind verfassungsrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass dir die Polizei die Anreise und den Zugang zu einer Demo nicht verweigern darf. Als legale Aktionsform können Demonstrationen, bei denen ein friedlicher, bunter, ruhiger Charakter geplant ist, das Risiko wegen eines Strafverfahrens aufenthaltsrechtliche Probleme zu bekommen, für Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus verringern.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Eine Demonstration kann nur unter engen Voraussetzungen von der Polizei aufgelöst werden. Dies geht nur dann, wenn sie »unfriedlich« verläuft.
- ✓ Wenn eine Demo von der Polizei aufgelöst wurde, müssen sich alle entfernen. Tun sie dies nicht, kann das als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. (→ § 29 VersG)

- ✓ Vermummung auf Demos ist verboten, wenn sie dazu dient, sich gegenüber der Polizei unkenntlich zu machen. Es gibt aber auch andere Gründe, warum mensch z.B. Staubmasken benutzt – etwa, um sich gegen Kohlestaub zu schützen. (→ § 17a VersG)
- ✓ Sogenannte »Schutzwaffen« oder »Passivbewaffnung« sind verboten. Darunter fallen alle Sachen, die vor Maßnahmen der Polizei schützen (z.B. Polsterungen, Schutzhelme). Die Auslegung davon ist recht unterschiedlich. (→ § 17a VersG)
- ✓ Ein Verstoß gegen das Vermummungs- oder Passivbewaffnungsverbot ist eine Straftat, die, wenn sie verfolgt wird, meist zu einer Geldstrafe führen kann.
- ✓ Sobald eine Versammlung (ob angemeldet oder nicht) besteht, ist juristisch die Versammlungsfreiheit höher als das Polizeirecht zu werten. Die Polizei darf also innerhalb einer Versammlung keine polizeirechtlichen Maßnahmen wie Platzverweise oder Durchsuchungen durchführen.

2.1.2 Demo, Versammlung anmelden / organisieren

Bei der Organisation einer Demonstration musst du dich nicht nur um Lautsprecher, Redebeiträge, Transparente usw., sondern auch um die Anmeldung kümmern. Laut Versammlungsgesetz müssen Demos 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der Versammlungsbehörde angemeldet werden (→ § 14 VersG), mindestens 48 Stunden also vor Versammlungsbeginn. Wenn du das nicht machen willst, schau im nachfolgenden Abschnitt. Versammlungen können auch erstmal »auf Vorrat« bei der Polizei angemeldet und kurzfristig abgesagt werden, wenn sich die Pläne ändern.

Anmeldeverfahren

Eine Liste der im Bereich der Tagebaue zuständigen Versammlungsbehörden gibt es beim Legal Team mit entsprechenden Kontakten. Beim Anmelden musst du normalerweise Zeitraum, Motto, Route, Zahl der erwarteten Teilnehmer*innen und die Person, die vor Ort die Versammlung leiten soll, angeben. Eilversammlungen (bei denen der Grund weniger als 48 Stunden zurück liegt) können auch mit einer kürzeren Frist angemeldet werden. Spontanversammlungen (deren Anlass direkt entsteht wie z.B. die Gefangennahme von Aktivistis) müssen nicht angemeldet werden, die Versammlungsleitung kann vor Ort mit der Polizei geklärt werden. In diesem Fall muss ein Anlass für die Demo genannt werden, der eben erst so kurzfristig aufgekommen ist (z.B. Platzverweis oder Festnahme einer anderen Person).

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Bei allen Versammlungen muss es eine Leiter*in geben, die sich gegenüber der Polizei ausweisen muss. Die Leiter*in ist für die »ordnungsgemäße Durchführung« der Versammlung verantwortlich. (→ § 7 und § 8 VersG)
- ✓ Von der Versammlungsbehörde können jederzeit, auch vor Ort, Auflagen verhängt werden, soweit konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass die konkrete Auflage notwendig ist, um Straftaten oder eine Gefahr für wichtige öffentliche Belange zu

verhindern. Üblicherweise verlangt die Polizei z.B. bei größeren Versammlungen (mehr als 50 Personen) eine bestimmte Zahl von Ordner*innen, die die »Weisungen« der Versammlungsleiter*in »durchsetzen« sollen. Die Leiter*in muss auf die Einhaltung der Auflagen hinwirken. Hin und wieder kommt es bei nicht eingehaltenen Auflagen zu Verfahren gegen die Leiter*in der Versammlung, was zu Geldstrafen führen kann. (→ § 15 VersG, § 25 VersG)

- ✓ Die Demonstrierenden bestimmen selbst, wo und wie ihre Demo sein soll. Die Polizei muss jede einzelne Einschränkung und Vorgabe, die sie in Bezug auf die Route machen will, begründen. Arbeitsüberlastung ist fast nie ein Argument, das Gerichte in diesem Zusammenhang akzeptieren. Es gibt außerdem Urteile, nach denen es ermöglicht werden muss, in Sicht- und Hörweite des kritisierten Objekts zu demonstrieren.
- ✓ Eine Versammlung kann allerdings ohne Einverständnis des Eigentümers nicht auf Privatgelände stattfinden. Es gibt Ausnahmen (z.B. wenn der Eigentümer überwiegend in staatlichem Besitz ist, z.B. Flughafen oder Bahnhöfe), in einer Kohlengrube von RWE lässt sich aber wohl keine Versammlung anmelden.
- ✓ Die Polizei darf Versammlungen nur bei konkreter Gefahrenlage filmen. Wenn sie das also ohne erkennbare Gründe tut, kann die Leiter*in sie darauf hinweisen, dass sie das doch bitte unterlassen sollen. (→ § 12a VersG)

2.1.3 Durchführung unangemeldeter Versammlungen

Es gibt Gründe, Demonstrationen nicht anzumelden, auch wenn das eventuell mehr Konflikte vor Ort mit der Polizei gibt. Ein Grund kann z.B. sein, dass Menschen sich nicht vorschreiben lassen wollen, wo, wann und wie sie demonstrieren wollen oder auch, dass absehbar ist, dass die Demo bei einer Anmeldung verboten würde oder wegen Auflagen praktisch undurchführbar wäre.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Die **Leitung** einer unangemeldeten Versammlung ist eine Straftat. (→ § 26 VersG)
- ✓ Die **Teilnahme** an einer unangemeldeten Versammlung ist jedoch nicht strafbar. Wenn du bleibst, obwohl die Polizei die Versammlung formal aufgelöst hat, ist das eine Ordnungswidrigkeit. (→ § 29 VersG)
- ✓ Achtet also als Gruppe bei unangemeldeten Versammlungen immer darauf, dass keine Person eindeutig als Leiter*in zu erkennen ist (z.B. nicht ein Mensch alle Durchsagen macht oder allein mit der Polizei spricht). Wechselt euch bei Rollen, die als »Leitung« interpretiert werden könnten, ab. Die meisten eingeleiteten Verfahren wegen der Leitung einer unangemeldeten Versammlung verlaufen im Sande. Wenn es doch zu einer Verurteilung kommt, liegt die meist im Geldstrafenbereich. (→ § 26 VersG, → Kapitel 4)
- ✓ Auch unangemeldete Versammlungen unterliegen der Versammlungsfreiheit und sind erst mal geschützt. Sie dürfen nicht aufgelöst werden, so lange sie friedlich

sind. Wie immer heißt das natürlich nicht, dass die Polizei sich in jedem Fall daran hält.

2.2 Offene Aktionen

Heute kämpft die internationale Klimabewegung auch in den deutschen Braunkohlegruben, den größten CO₂-Quellen Europas, gegen eine rückständige und rücksichtslose Energiepolitik, die das globale Klima, die lokale Ökologie und das Leben von vielen Menschen hier und anderswo zerstört.

Der Einsatz des eigenen Körpers und die ungehorsame Aneignung von Räumen oder Anlagen erzeugt eine besondere Konfrontation. An dieser Stelle findest du einige Hinweise, welche strafrechtlichen Vorwürfe möglicherweise gegen dich erhoben werden, wenn du dich an Aktionen zivilen Ungehorsams beteiligst oder gemeinsam mit anderen direkte Aktionen mit Einsatz deines Körpers organisierst; auch unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Kletterseilen, *Lock-ons* oder *Tripods*. Bevor du weiter liest, mach dir bitte bewusst, dass je nach Situation auch andere Vorwürfe konstruiert werden können, die über das hier Dargestellte hinausgehen (oder geringer sind). Die solidarischen Strukturen sind dazu da, um dich auch dann zu unterstützen.

2.2.1 Durchfließen / Durchbrechen von Polizeiketten

Manchmal kann es in Aktionen dazu kommen, dass die Polizei den Weg versperren will und sich euch vereinzelt oder in teilweise engen Ketten (zu mehreren hintereinander) entgegenstellt. Wie du damit praktisch umgehen kannst, lernst du in den Aktionstrainings. Wir konzentrieren uns hier auf die juristischen Hinweise. Bei dem wie auch immer gearteten Überwinden solcher Polizeiketten, kann es häufig zu den folgenden Vorwürfen kommen:

- Landfriedensbruch (→ § 125 Strafgesetzbuch, StGB)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (→ § 113 StGB)
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (→ § 114 StGB)

Die genannten Delikte sind häufig angewandte Vorwürfe, die die Polizei gerne nutzt, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen unabhängig davon ob Betroffene sich tatsächlich gewehrt haben oder nicht. Mit der Gesetzesverschärfung zu den § 113 StGB und § 114 StGB, die Ende Mai 2017 in Kraft getreten ist, haben sich die Auswirkungen dieser Vorwürfe leider verschlimmert.

Landfriedensbruch § 125 StGB

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie »Krawall«, »riot« usw. Um diesen Vorwurf vor Gericht halten zu können, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer Gruppe gewaltsam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte § 113 StGB

Laut Rechtsprechung braucht es für eine Verurteilung wegen § 113 StGB eine »aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter«. Ein rein pas-

sives Verhalten gegenüber der Polizei erfüllt den Tatbestand von § 113 StGB also nicht. Zum Beispiel ist es kein Widerstand, wenn du dich bei einer Sitzblockade von der Polizei als Paket (sitzend) wegtragen lässt, ohne dich dabei besonders zu wehren oder, wenn du einer Aufforderung, aufzustehen, nicht nachkommst. Auch, wenn du einfach wegrennst, ist das kein Widerstand. Anders war es bisher, wenn du z.B. beim Wegtragen nach Polizisten getreten oder dich gewaltsam losgerissen hättest. Im Gesetzestext steht »wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet« - so kann zum Beispiel ein Sich-gegen-die-Laufrichtung-stemmen darunter fallen. Auch beim Anketten ist es schon vereinzelt zum Vorwurf des Widerstands gekommen.

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte § 114 StGB

Dieser Vorwurf wurde erst 2017 neu geschaffen. Der Teil des tätlichen Angriffs wurde aus dem Gesetzestext des § 113 StGB heraus genommen und als neuer Straftatbestand in einem eigenen Paragraphen mit einem eigenen (deutlich höheren) Mindest-Strafmaß von drei Monaten geregelt. Als tätlicher Angriff kann jede vermeintlich gewaltsame Bewegung in Richtung des anderen Körpers, z.B. ein Schubsen, Schlagen oder Treten gewertet werden. Zu Schmerzen oder einer Verletzung muss es dabei weder für § 113 StGB noch für § 114 StGB kommen, um den Tatbestand zu erfüllen. Für solche »Angriffe« sollen jetzt mindestens dreimonatige Bewährungs- oder Gefängnisstrafen verhängt werden. In der nachfolgenden Praxis bis Ende 2018 wurde beim dem Vorwurf deutlich häufiger Untersuchungshaft verhängt, als dies bisher üblich war, meist vor allem für Menschen mit Wohnsitz im Ausland. Wenn der Vorwurf als erwiesen angesehen wird, kommen meist Bewährungsstrafen heraus. Das heißt, dass du besonders beim Durchfließen von Polizeiketten oder bei anderen Situationen, in denen du Polizist*innen sehr nahekommst, darauf achten solltest, welche Bewegungen du in Richtung der Körper von Polizist*innen ausführst und überlegst, ob du das wirklich willst.

Weitere mögliche Vorwürfe

Des Weiteren können bei Auseinandersetzungen mit der Polizei auch die Tatvorwürfe von **Beleidigung** (§ 185 StGB) und **Körperverletzung** (§ 223 StGB) relevant sein.

Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Soll über eine andere Person oder Gruppe etwas Negatives gesagt werden, formuliert es lieber indirekt z.B. als »Meine Oma würde jetzt bestimmt sagen:...«. Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d.h. du kannst über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen wie du willst. Du solltest das dann aber nicht einer konkreten Einzelperson aus dieser Runde direkt ins Gesicht sagen, sonst ist es wieder zuordenbar und damit strafbar. Da das aber für Laien oft schwer zu differenzieren ist und in einer unübersichtlichen Situation auch mal daneben gehen kann, überleg dir, ob du dich zu solchen Äußerungen hinreißen lassen willst.

Der Vorwurf der Körperverletzung kann hinzukommen wenn es »im Eifer des Gefechts« zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kommt, er taucht manchmal zusätzlich in einer Liste von Vorwürfen auf, ist aber seit der Einführung des tätlichen Angriffs eher nebensächlich bei kleineren Rangeleien mit Polizist*innen, relevanter vielleicht bei Auseinandersetzungen mit Nazis.

Keep in mind // zu beachten

Wenn die Polizei in der konkreten Situation selbst rechtswidrig gehandelt hat bleiben Landfriedensbruch, Widerstand und Tätlicher Angriff theoretisch straffrei (selbst wenn mensch ihn dir nachweisen kann). Daher ist es gut, sich alle Fehler und Gesetzesverletzungen der Polizei zu merken und zu dokumentieren. Jedoch: Verlass dich nicht zu sehr darauf – das Gesetz erlaubt der Polizei eine ganze Menge und vor Gericht wird auch einer lügenden Polizei geglaubt, dir fast nie. Das hat vor allem im Zusammenhang mit Versammlungen große Bedeutung, weil Angriffe der Polizei auf Demos oder ihre Teilnehmer*innen fast immer rechtswidrig sind. Zur Vermeidung von Anzeigen kannst du den Beamt*innen sagen, dass du sie im Falle eines Verfahrens vor Gericht zu ihrem Verhalten und den Hintergründen befragen wirst – und vorher nicht mit ihnen zu reden gedenkst! Für alle drei Vorwürfe gibt es auch jeweils im Gesetz gesondert ausgewiesene »besonders schwere Fälle«, die auch mit einer Mindest-Strafe von sechs Monaten deutlich härter bestraft werden (→ § 113 Abs. 2 StGB). Dabei sind besonders relevant:

Das gemeinschaftliche Begehen: Sobald du zu zweit an dem Delikt beteiligt bist (z.B. zu zweit schubst), kann das als gemeinschaftliches Begehen ausgelegt werden.

Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen: Wenn du beim (vermeintlichen) Begehen des Delikts Waffen oder andere gefährliche Gegenstände lediglich bei dir hast. Als gefährlicher Gegenstand kann so ziemlich alles gelten, was Verletzungen hervorrufen kann: Schuhe, Bleistifte, Brotmesser... Neu ist hierbei, dass seit der Gesetzesverschärfung im Mai 2017 bereits das alleinige Mitführen strafbar ist. Vorher war die Strafbarkeit auf eine Verwendungsabsicht beschränkt – es musste dir also nachgewiesen werden, dass du den Gegenstand als Waffe gebrauchen wolltest, jetzt nicht mehr. Wir empfehlen dir daher, sehr genau zu überlegen, was du in eine Aktion mitnimmst, und vorher dein Gepäck immer noch einmal zu kontrollieren.

Der § 113 StGB wird von der Polizei genutzt, um sich selbst der Strafverfolgung im Falle von Polizeigewalt zu entziehen. Es ist gängige Praxis, dass du eine Anzeige wegen Widerstands kassierst, wenn du eine Polizist*in anzeigst. Da der Vorwurf des Widerstands in solchen Fällen einzig und allein auf den Aussagen von der Polizei beruht, haben sie damit ein großes Druckmittel. Es ist auch keine Seltenheit, dass mehrere Polizeizeugen ihre Aussagen absprechen und sich somit gegenseitig schützen. Gleichzeitig werden fast alle Verfahren gegen Polizist*innen eingestellt. Das heißt, du hast leider nur sehr wenig juristische Handhabe gegen prügelnde Polizist*innen. Wir sagen das nicht, um dich abzuschrecken oder von Aktionen abzuhalten. Wir wollen aber, dass du nicht auf einen Rechtsstaat vertraust, der dich in dieser Situation im Stich lassen wird.

Für eine spätere Verteidigung gegen ein Strafverfahren ist es hilfreich, wenn du eigenes Foto- oder Videomaterial vorlegen kannst, mit dem du deine Version des Geschehens vor Gericht darstellen und auch gegen die Aussagen von Polizist*innen beweisen kannst. Daher kann es hilfreich sein, wenn es auf einer Demo oder Aktion solidarische Menschen gibt, die vorsichtig und in dem Bewusstsein filmen, dass ihre Ausrüstung und Aufnahmen von der Polizei als Beweismittel beschlagnahmt werden können. Sprecht also untereinander ab, wann und von wem gefilmt wird. Frag aber nach einer Festnahme o.ä. die Menschen, die gefilmt haben, ruhig nach den Aufnahmen zur Verwendung für eure Verteidigung.

2.2.2 Betreten des Tagebaus

Viele politische Aktionen sollen genau dort stören, wo etwas geschieht, was wir nicht wollen. Das ist mitunter fremdes Eigentum. Dies ist auch bei den Tagebauen bzw. im Tagebauumfeld der Fall, wenn das bereits Betriebsgelände von RWE ist.

Wenn du Tagebaue oder auch fremde Häuser betrittst, kann das zum Vorwurf des Hausfriedensbruches führen. **Hausfriedensbruch** (§ 123 StGB) liegt vor, wenn auch erkennbar ist, dass das Betreten nicht erwünscht ist – z.B. durch Mauern, Türen (auch nicht-verriegelte), durchgezogene Wälle, durchgehend zu erkennende Beschilderung (sofern die nicht vorher verschwunden ist) oder durch Zäune (auch wenn die z.B. vereinzelte Lücken aufweisen). Ebenso ist es Hausfriedensbruch, wenn das Gelände nicht verlassen wird, obwohl eine berechnigte Person es verlangt.

2.2.3 Sitzblockaden

Sitzblockaden sind erst mal rein rechtlich als Versamlungsform akzeptiert, also grundsätzlich erst mal legal bis die Polizei die Sache auflöst. Einschränkungen kann es natürlich je nach Ort der Blockade geben.

Wenn du eine Straße blockierst, die nicht offensichtlich auf RWE-Gelände ist, kann dir **Nötigung** vorgeworfen werden nach § 240 StGB). Dies ist ein typischer Vorwurf bei und nach Blockaden, denn durch eine Blockade soll ja in der Tat etwas verhindert werden – sei es die Zufahrt zu einem Gelände, eine Abschiebung oder Zwangsäumung oder die Arbeit einer Maschine. Der Wortlaut des Gesetzes macht nicht klar, ab wann eigentlich etwas eine Nötigung ist. Bei reinen Sitzblockaden ist es unwahrscheinlich deshalb verurteilt zu werden, auch wenn die Rechtsprechung kompliziert ist: Eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z.B. Sitzblockade) stellt keine Nötigung dar. Jurist*innen haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z.B. das erste Fahrzeug nicht zum Anhalten genötigt wird, stattdessen aber das zweite (weil dann nicht nur die blockierenden Menschen selbst, sondern auch ein weiteres, auch theoretisch unüberwindbares Fahrzeug davor steht). Häufiger ist, dass die Versammlung formal von der Polizei aufgelöst wird. Theoretisch musst du dich dann entfernen, wenn du das nicht machst und die Auflösung korrekt war, kann dir das als Ordnungswidrigkeit (§ 13 (2) VersG und § 29 VersG) ausgelegt werden und du bekommst eventuell ein Bußgeldbescheid, ähnlich wie beim Falschparken. Das können bis zu 500 Euro sein, aber auch deutlich weniger.

Zusätzlich können je nach Ort der Sitzblockade weitere Vorwürfe dazu kommen. Wenn du im Tagebau oder in anderen umzäunten Gebieten bist, beispielsweise **Hausfriedensbruch** (siehe 2.2.2). Aber es ist juristisch relativ egal, ob du den Bagger an der Abbruchkante, Schienen von RWE oder Straßen blockierst.

Außerdem kann es, je nachdem wie die Räumung vonstatten geht, auch noch um **Widerstand** oder **Beleidigung** gehen – lies dazu bitte im Abschnitt → 2.2.1 auf Seite 6 nach.

2.2.4 Blockaden mit technischen Hilfsmitteln

Wenn die Blockade länger andauern soll, können technische Hilfsmittel wie Tripods (dreibeinige Gestelle auf die Menschen klettern) oder Ankettvorrichtungen, sogenannte Lock-Ons zur Hilfe genommen werden. Da dauert eine Räumung deutlich länger, oft gibt es aber auch mehr Repression.

Wenn du technische Hilfsmittel zur Blockade eines Baggers oder der Kohleversorgung über die RWE-Bahnstrecken benutzt, musst du mit dem Vorwurf der **Nötigung** (§ 240 StGB) und der **Störung öffentlicher Betriebe** (§ 316b StGB) rechnen. Nötigung dann, wenn Züge, Bagger oder Rodungsmaschinen wegen dir halten müssen. Relevant bei dem Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe ist, dass es um eine Handlung geht, welche die Versorgung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen Gut (z.B. die Energieversorgung) dadurch stört, dass mensch die Anlagen »zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht« oder ihnen »die elektrische Kraft entzieht«. In der Regel sehen Gerichte bei Lock-Ons eine Veränderung der Schiene und bei einer Kohlezug- oder Baggerblockade auch die Störung der öffentlichen Energieversorgung. Es wurden deswegen auch Menschen verurteilt (Geldstrafen zwischen 30 und 110 Tagessätzen).

Seit Anfang 2018 sind die Gerichte im Rheinland in Einzelfällen dazu übergegangen, Anketttaktionen auch als **Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte** (§ 113 StGB) zu verfolgen (weil die Räumung absehbar sei). Seit der Verschärfung des § 113 Strafgesetzbuch im Jahr 2017 wird der gemeinschaftlicher Widerstand (d.h. wenn mehr als eine Person angekettet sind) oder Widerstand mit gefährlichen Werkzeugen wie Messern oder Schraubenziehern (irgendwo im Rucksack soll genügen) mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten verfolgt. Bisher wurde diese immer zur Bewährung ausgesetzt. Eine Aussetzung zur Bewährung heißt, dass du nicht in den Knast musst, so lange du dich an bestimmte Auflagen hältst, z.B. in den nächsten drei Jahren nicht gegen Strafgesetze zu verstoßen und nicht mehr in den Hambacher Forst zu kommen oder dich regelmäßig bei der Polizei zu melden. Gerade in solchen Fällen ist aber nach den bisherigen Erfahrungen bei Personalienverweigerung die Verhängung von Untersuchungshaft möglich und auch schon einige Male vorgekommen - wenn auch bei weitem nicht bei allen solchen Aktionen.

2.2.5 Besetzungen

Mit deiner Bezugsgruppe hast du dich dazu entschieden, eine Besetzung durchzuführen – entweder in einem Haus, das RWE gehört, in einem öffentlichen Gebäude (wie einem Parteibüro oder dem Dach einer Polizeistation) oder aber in deinem Stückchen Lieblingswald. Hier solltest du damit rechnen, dass der Vorwurf des **Hausfriedensbruchs** (→ Abschnitt 2.2.2) gegen dich erhoben wird, insbesondere wenn du auf Aufforderung nicht gehst. Außerdem kann es, je nachdem wie die Räumung vonstatten geht, auch noch um **Widerstand** oder **Beleidigung** gehen – lies dazu bitte im Abschnitt → 2.2.1 auf Seite 6 nach.

2.3 Weitere Aktionsformen

Es gibt natürlich zahlreiche weitere Aktionen, die sich gegen RWE und den Braunkohleabbau richten und nicht unbedingt unter die oben genannten Formen offener Aktionen fallen.

2.3.1 Entfernen von Absperrungen und Schildern

Im Hinblick auf mögliche Vorwürfe wegen Hausfriedensbruchs kann es sinnvoll sein, wenn am Ort der Aktion keine Hinweisschilder und Zäune vorhanden sind.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Lass dich nicht erwischen.
- ✓ Als Straftaten, die dir vorgeworfen werden könnten, kommen **Diebstahl** (→ § 242 StGB) und **Sachbeschädigung** (→ § 303 StGB) in Frage, wenn etwas abhanden gekommen oder kaputt gegangen ist.

2.3.2 Markierungen (z.B. Kreide, Farbbeutel, Graffiti)

In den letzten Jahren gab es auch Aufrufe, RWE-Infrastruktur farblich zu markieren. Dies passierte z.B. durch Kreide, Farbbeutel oder Graffiti.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Eine **Sachbeschädigung** setzt eine »Substanzverletzung« voraus. Mit Kreide malen zählt da nicht drunter, weil sie leicht abwaschbar ist. Farbe, die nicht abwaschbar ist, wird als Sachbeschädigung gewertet. Mehr als kleine Geldstrafen gibt es in der Regel für ein bisschen Farbe nicht. Du kannst jedoch möglicherweise zivilrechtlich für **Schadensersatz** herangezogen werden (→ Abschnitt 5.2.4 auf Seite 37).
- ✓ Wenn du etwas Zusätzliches anbringst und dabei nichts kaputtmachst, dürfte das auch keine Sachbeschädigung sein.

2.3.3 Sabotage

Im Jahr 2016 zählte RWE 35 angebliche Sabotageakte und 185 angebliche Sachbeschädigungen. Glücklicherweise gibt es wenig Erfahrung mit derartigen Verfahren, weil bisher niemand erwischt wurde. Mögliche Strafraumen hängen vermutlich stark davon ab, wie schwerwiegend Eingriff und Zerstörungen waren. Je nachdem, kann das aber in Bereiche gehen, bei denen nicht mehr mit Geld- oder Bewährungsstrafen zu rechnen ist. Auch hier können erhebliche Schadensersatzforderungen erhoben werden, vgl. → Abschnitt 5.2.4 auf Seite 37.

Keep in mind // zu beachten

- ✓ Lass dich nicht erwischen.
- ✓ Achte darauf, keine Spuren zu hinterlassen (Fingerabdrücke, Fuß- oder Reifenabdrücke, DNA, Handystandorte).
- ✓ Als Vorwurf kommt die **Störung öffentlicher Betriebe** gemäß § 316b StGB in Frage, dabei geht es unter anderem darum, den Betrieb einer der öffentlichen Energieversorgung dienenden Anlage zu stören (→ Abschnitt 2.2.4 auf Seite 9).
- ✓ Die Störung öffentlicher Betriebe ist auch Bestandteil des Straftatenkatalogs für **terroristische Vereinigungen**. In den letzten Jahren ist aus der linken Szene niemand auf Grund dieser Vorschrift (→ § 129a StGB) verurteilt worden. Sie wird aber von den Behörden genutzt, um weitreichende Ermittlungen wie digitale Totalüberwachungen und Observationen zu genehmigen. Mit dem neuen Polizeigesetz

sind bei Verdacht auf Terrorismus auch Maßnahmen wie Hausarrest, Kontaktverbote und elektronische Fußfesseln möglich.

- ✓ Je nach Aktionsform können noch Straftatbestände wie **Brandstiftung** (→ § 306 StGB), **Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion** (→ § 308 StGB), **Schwerer Eingriff in den Schienenverkehr** (→ § 315 StGB) und **Sachbeschädigung** (→ § 303 StGB) relevant sein.

3 Personalienfeststellung und -verweigerung

Da die Personalienverweigerung bei den vergangenen Klimaaktionen eines der am meisten diskutierten Themen war, widmen wir dieser Frage ein eigenes Kapitel.

3.1 Personalienfeststellung

Voraussetzung für eine Identitätsfeststellung ist gem. § 163b der Strafprozessordnung (StPO), wenn der Person eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, oder zur Gefahrenabwehr (gem. § 12 Polizeigesetz NRW, PolG NRW) zulässig, wenn also die Polizei denkt, ihr wollt irgendetwas anstellen. Du solltest also erst mal nach der Rechtsgrundlage für die Personalienfeststellung fragen. Innerhalb einer Demonstration darf die Polizei keine Personalien nach dem Polizeigesetz feststellen.

Angaben müsstest du laut Gesetz: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn du den nicht mithast, kannst du die Angaben auch mündlich machen. Mehr musst du auch nicht angeben. Für deutsche Staatsangehörige gibt es keine Pflicht, den Ausweis mitzuführen, für Ausländer*innen leider schon.

Wenn du dich zusammen mit anderen entscheidest, die Personalien anzugeben, könnt ihr das auch machen, indem ihr alle Ausweise erst einsammelt und der Polizei als Bündel übergebt oder durcheinander auf den Boden werft. Das macht eine Einzel-Zuordnung schwieriger, ist also Sand im Repressionsgetriebe und ihr könnt euren Spaß haben, während die Polizei versucht, euch richtig zuzuordnen.

3.2 Personalienverweigerung – was darf die Polizei?

Zur Feststellung der Identität darf eine Person (gründlich) durchsucht werden, in Gewahrsam genommen und auf die Polizeiwache verbracht werden. Die Höchstdauer dafür variiert je nach Bundesland. In NRW sind es zum Zwecke der reinen Identitätsfeststellung nach neuem Polizeigesetz bis zu 7 Tage, wenn ihr die Feststellung der Identität erschwert (im ersten Anwendungsbeispiel wenn ihr Sekundenkleber auf euren Finger habt und die Personalienangabe verweigert). Das Gesetz wurde extra gegen die erfolgreiche Strategie der Personalienverweigerung im Widerstand gegen den Braunkohleabbau verschärft. (→ § 38 Abs. 2 Nr 5 PolG NRW oder § 163c Abs. 2 StPO). Spätestens bis 24 Uhr des auf deine Festnahme folgenden Tages (längstens also nach 48 Stunden) muss ein*e Richter*in bestimmen, ob du frei gelassen wirst, ob du die 7 Tage in Gewahrsam bleibst, oder ob (wenn es einen konkreten Vorwurf gibt) du in Untersuchungshaft (U-Haft) kommst. In welchem Umfang die Gesetzesverschärfung mit länger möglicher Gewahrsamszeit Anwendung findet, muss sich noch herausstellen.

Außerdem darf die Polizei in der Zwischenzeit weitere Maßnahmen zur Feststellung der Identität einleiten, meistens die sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung gem. § 14 PolG NRW oder § 81b StPO). In den meisten Fällen heißt das,

sie machen Fotos und nehmen Fingerabdrücke. Manchmal sind sie dabei gewalttätig. In einzelnen, seltenen Fällen ist es bei der weiteren Verweigerung der Personalien auch schon zu DNA-Entnahmen gekommen, obwohl das ohne richterlichen Beschluss nicht erlaubt ist. Siehe auch die Abschnitte 4.2.2, 4.2.3 und 4.3 ab Seite 20.

Vorteile

- ✓ Solidarität mit Menschen ohne Papiere oder Aufenthaltserlaubnis, mit ausländischem Pass oder mit offenen Haftbefehlen.
- ✓ Verhindert eine schnelle Abarbeitung durch die Polizei und verursacht erheblich mehr Aufwand.
- ✓ Weniger Möglichkeiten für Unterlassungserklärungen oder Strafverfahren im Nachhinein. Dies gilt aber nur so lange, wie es noch keine Verbindung von Fingerabdrücken und Fotos zu deinem Namen gibt (z.B. aus früheren Kontrollen) und die Polizei es nicht anderweitig schafft deine Identität zu ermitteln.

Nachteile

- × Schwer, offen zu der Tat zu stehen
- × Beleidigungen, Demütigungen, wenn es schlimm kommt auch körperliche Übergriffe auf der Polizeistation
- × Risiko von Untersuchungshaft durchaus höher
- × Polizeigewahrsam von bis zu 7 Tagen
- × Erschwerte Solidaritätsarbeit (z.B. wenn Menschen aus Angst, erkannt zu werden, nicht zu Prozessen kommen)
- × Sollte die Identität dennoch festgestellt bzw. vermutet werden (z.B. durch Fotoabgleich, gefundener Versicherungskarte, Erkennen durch andere Polizist*innen o.ä.) ist die Verhängung eines zusätzlichen Bußgelds für die Identitätsverweigerung möglich. (→ § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz).
- × Ungewissheit: Eine Garantie, dass die Polizei deine Daten nicht herausfindet, gibt es nicht.

Weitere Risiken, an die ihr in jedem Fall denken solltet

Nach Erfahrungen der letzten Jahre besteht die Möglichkeit, dass die Polizei Fotos macht und z.B. bei der An- oder Abreise »Fahrzeugkontrollen« durchführt, um auf diesem Weg an Personalien zu kommen. Solltest du die Personalien verweigert haben und sie bei dir Fingerabdrücke genommen haben, besteht die Möglichkeit, dass auch ältere Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn ihnen später doch eine Zuordnung z.B. über Fotoabgleiche oder Ähnlichem gelingt und es so womöglich die Kombination Name-Fingerabdruck gibt. Selbstverständlich ist es aber auch möglich, dass die Polizei Fingerabdrücke von dir nimmt (oder dich einsperrt), selbst wenn du deine Identität preisgegeben hast (→ Abschnitt 4.2.2).

Generell ist zu beachten, dass polizeiliche Aufmerksamkeit und Bemühungen nach einer Kleingruppenaktion viel intensiver ausfallen können als nach den meisten Großgruppenaktionen, allein schon, weil viel weniger Fälle »zu bearbeiten« sind.

3.2.1 Entscheidung und Vorbereitung

Diskutiere also vor der Aktion mit deiner Bezugsgruppe, ob ihr die Personalien verweigern wollt oder nicht. Wenn ihr das wollt, nehmt keine Dokumente mit, auf denen euer Name steht (Versichertenkarte, Führerschein, eventuell auch das Handy). Lasst das alles im Camp und sagt, wenn möglich einer Vertrauensperson, die im Camp bleibt, wo euer Personalausweis im Notfall ist. Schaut, dass ihr vorher eure (beim Legal Team) zugeordneten, persönlichen Nummern gegenseitig auswendig lernt, damit ihr dort nachfragen könnt, was mit euren Leuten ist, wenn sie nicht wieder auftauchen.

Auch wenn das hart klingt: Überlege dir im Vorfeld, was du machen willst, wenn die Polizei mit U-Haft droht und einen Haftbefehl beantragt oder du tatsächlich sieben Tage festgehalten wirst. Willst du dann deine Personalien angeben? Oder die gerichtliche Entscheidung abwarten und das Risiko erstmal eingehen, weil sie schwerlich alle einsperren können? Wichtig ist: Wenn die fehlenden Personalien der einzige Grund für die U-Haft waren, kommst du auch nach der gerichtlichen Entscheidung umgehend frei, sobald du deinen Namen angibst. Sprich mit deinen Freund*innen und deiner Bezugsgruppe unbedingt ab, was im Fall der Inhaftierung passieren soll - das hilft nicht nur dir, sondern auch allen Strukturen, die versuchen dich dann zu unterstützen. Beim Legal Team bzw. dem *ABC Rhineland (Anarchist Black Cross)* gibt es Formulare, die dabei helfen, das zu diskutieren. Siehe zur Untersuchungshaft auch Abschnitt 4.3.2 auf Seite 23.

4 Polizeiliche Maßnahmen

In diesem Kapitel findest du Tipps, Tricks und rechtliche Grundlagen zum Umgang mit der Polizei in konkreten Situationen, die dir direkt im Umfeld der Camps und der Aktionstage begegnen könnten. Ganz grundsätzlich gilt, dass du bei der Polizei keine Aussagen dazu machen solltest, was du gemacht oder nicht gemacht hast – sie werden das nur gegen dich oder andere verwenden.

4.1 Auf der Straße / Unterwegs

4.1.1 Auto- / Buskontrolle

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, nach denen die Polizei dich anhalten und kontrollieren darf. Das erste ist eine allgemeine Verkehrskontrolle, welche die Polizei immer durchführen darf. Das andere ist eine Personenkontrolle, für welche die Polizei eine konkrete Begründung braucht. (Für Infos zu Personalienfeststellungen schau bitte in Kapitel 3 nach).

Zu beachten bei einer Verkehrskontrolle:

- ✓ Nur die Fahrer*in muss die Personalien angeben und den Führerschein zeigen, die anderen Personen dürfen nicht ohne konkrete Gründe kontrolliert werden.
- ✓ Die Polizei kann verlangen, dass du Fahrzeugpapiere, Warndreieck, Warnwesten, Verbandskasten vorzeigst und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs prüfen.
- ✓ Die Fahrttüchtigkeit der fahrenden Person darf überprüft werden. Einen Urin- oder Bluttest kannst du ablehnen. Das Gericht kann einen Bluttest bei einem konkreten Verdacht auf Alkohol- oder Drogenkonsum anordnen und von ärztlichem Personal gegen euren Willen ausführen lassen. (→ § 81a StPO)
- ✓ Nach neuem Polizeigesetz in NRW darf die Polizei unter bestimmten Voraussetzungen oberflächlich in Kofferraum und Wagen schauen (→ § 12a PolG NRW). Für eine gründliche Durchsuchung des Kofferraums oder Wagens, braucht die Polizei einen Durchsuchungsbefehl. (→ § 102 StPO). Oder sie kann sich auf »Gefahr in Verzug« berufen (→ § 105 StPO). Lass dir in jedem Fall genau begründen, warum sie meinen, unbedingt in dein Auto oder Taschen gucken zu müssen und was sie da konkret suchen. Auf Begründungen zu bestehen, kann sie manchmal davon abhalten.

4.1.2 Durchsuchung

Oft reicht es der Polizei nicht, deine Personalien zu kennen. Sie will mal in die Taschen gucken oder dich abtasten, z.B. nach gefährlichen Gegenständen. Bei Verdacht auf Straftaten basiert das auf der entsprechenden Ermächtigung in § 102 StPO, aber auch im präventiven Polizeirecht sind Durchsuchungen unter den Voraussetzungen des

§ 12 PolG NRW (wenn du deine Identität nicht angibst) oder in weiteren Fällen gem. § 39 PolG NRW möglich.

Handlungsmöglichkeiten

- ✓ Vor der Aktion und Fahrt aufs Camp genau überlegen, was du mitnimmst und was nicht (z.B. bei Messern, Vermummungsmaterial, Pyrotechnik, Handys, Drogen).
- ✓ Theatralisches Entleeren der Taschen, Rucksack usw. als Art Modenschau (»was haben wir denn hier? Ahhh... mal dran riechen...« usw.: Nicht verboten, Polizei könnte aber ärgerlich werden (was nicht stören muss). Schafft Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen).
- ✓ Irgendetwas kleines, unbedeutendes rausnehmen, erschrocken spielen und das Ding ins Gebüsch oder Mülleimer werfen... Polizei springt dem vielleicht hinterher (schafft wiederum Chancen, irgendwas wichtiges nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen).
- ✓ Wie bei vielen Polizeimaßnahmen: Widerspruch einlegen! Dazu einfach sagen und fordern, dass euer Widerspruch notiert wird, am besten in Anwesenheit von Zeug*innen und auch selbst so schnell wie möglich die konkreten Begründungen und Formulierungen der Polizei schriftlich festhalten, soweit ihr euch hinterher noch erinnern könnt.

4.1.3 Platzverweis

Wenn du die Polizei nervst oder sie aus anderem Grund findet, du solltest mal verschwinden, wäre ein Platzverweis gegenüber dem dich Mitnehmen und Einsperren (juristisch: *Ingewahrsamnahme*) das mildere Mittel (→ § 12 PolG NRW (wenn du deine Identität nicht angibst) oder in weiteren Fällen gem. § 34 PolG NRW). Platzverweise werden ziemlich häufig ausgesprochen, die Polizei teilt dir dabei mündlich (in seltenen Fällen auch schriftlich) mit, dass du dich in einem bestimmten Gebiet eine bestimmte Zeit lang nicht mehr aufhalten darfst. Die Nichtbefolgung eines Platzverweises führt dazu, dass die Polizei dich in Gewahrsam nehmen darf (→ § 35 PolG NRW).

Zu beachten / nützlich zu wissen

Wie andere Polizeimaßnahmen sind Platzverweise nicht immer rechtmäßig – entweder reicht der Grund nicht, der Verweis ist unklar oder die Weisung ist zu ungenau, z.B. nicht klar räumlich oder zeitlich definiert. Das Dumme ist aber, dass mensch dagegen nur im Nachhinein klagen kann und zunächst dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen muss – sonst wird mensch in Gewahrsam genommen, also auf der Polizeiwache eingesperrt (→ Abschnitt 4.3.1 auf Seite 22). Das wäre zwar auch rechtswidrig, wenn der Platzverweis rechtswidrig war – aber was nützt das in der Situation? Insofern ist es besser, Aktionen so anzulegen, dass mensch der Polizei gar keinen Ansatz bietet, einen Platzverweis auszusprechen (z.B. kreatives Zurückweichen und wiederkommen). Auch bei Platzverweisen ist es besser, keine Aussagen zu machen; auch kein »ich habe aber doch gar nicht...«, damit dies nicht später gegen dich oder andere verwendet werden. Bei Demonstrationen geht die Versammlungsfreiheit dem Polizeirecht vor. Platzverweise

sind dann also (solange die Versammlung nicht aufgelöst ist) nicht erlaubt. Das kannst du der Polizei auch direkt mitteilen.

4.1.4 Räumung

Du sitzt (oder stehst) auf einer Blockade, auf dem Kohlebagger, in einer Waldbesetzung, im Tagebau, auf Schienen oder einer Straße. Irgendwann kommt dann meistens der Punkt, an dem die Polizei das nicht länger toleriert und anfängt, das Gelände zu räumen. Theoretisch muss sie vor einer Räumung, wenn es sich um eine Versammlung handelt (siehe Kapitel 2.1) die Versammlung auflösen, euch auffordern, euch zu entfernen und darf erst dann räumen. Das heißt aber nicht, dass du dich darauf verlassen kannst, dass sie das immer so tun.

Zu beachten / nützlich zu wissen

- ✓ Das **Nichtentfernen von einer aufgelösten Versammlung** ist gem. § 29 VersG eine Ordnungswidrigkeit. Wenn Polizei und Staatsanwaltschaft sonst nichts finden (→ Abschnitt 2.2), kann es sein, dass du später deshalb einen Bußgeldbescheid bekommst.
- ✓ Bei einer Räumung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten sich zu verhalten. Grundsätzlich ist alles passive Verhalten (z.B. sich wegtragen lassen) keine Straftat. Wenn du die Polizei jedoch bei der Räumung (versehentlich) trittst oder schlägst, kann das schon als **tätlicher Angriff** gewertet werden (→ § 114 StGB). Nach der Verschärfung des Strafgesetzes 2017 stehen dabei sofort Bewährungsstrafen im Raum, siehe Abschnitt 2.2.1 auf Seite 6.
- ✓ Bei Räumungen geht die Polizei unterschiedlich brutal vor. Manchmal werden Menschen nur weggetragen, manchmal wird mit Schmerzgriffen gearbeitet. Achte auf andere, auf Verletzte und auf Leute, die von der Polizei woanders hingebacht werden.
- ✓ Nach einer Räumung kannst du an den Rand des Gebietes gebracht oder in Gewahrsam genommen werden (→ Abschnitt 4.3). Wenn du nur an die Seite gebracht wirst, kannst du überlegen, ob du nicht an anderer Stelle wieder blockierst.
- ✓ Personalienfeststellungen (→ Kapitel 3) folgen oft, aber nicht immer.

4.1.5 Im Kessel

Der Kessel ist eine häufige Polizeimaßnahme in Deutschland. Dabei umstellt die Polizei eine Personengruppe, um diese an einem Ort festzuhalten. Das kann nur vorübergehend sein und dient oft zur Durchsetzung weiterer Polizeimaßnahmen, z.B. Personalienkontrollen, oder zur einzelnen Abarbeitung der eingekesselten Personen. Juristisch handelt es sich dabei entweder um eine Ingewahrsamnahme (wenn es präventiv zur Verhinderung von Aktionen geschieht) oder um eine Festnahme (zur Strafverfolgung).

Handlungsmöglichkeiten

- ✓ Organisiert euch im Kessel. Versucht von der Polizei herauszubekommen, was mit euch passieren soll (ohne denen zu sagen, was ihr gemacht oder nicht gemacht

habt) und ruft heimlich das Legal Team an oder schickt eine SMS, solange ihr ein Handy im Kessel habt. Sprecht eure Handlungsoptionen ab.

- ✓ Wenn ihr einzeln herausgeführt werden sollt, könnt ihr überlegen, ob und wie ihr der Polizei eine einfache Abarbeitung erschwert (z.B. um die Polizeikräfte davon abzuhalten, woanders andere Menschen einzusperren). Das kann sein, indem ihr alle darauf besteht als erstes dran zu kommen, euch gegenseitig vordrängelt oder alternativ immer die Person hinter euch versteckt, welche die Polizei gerade haben will oder euch hinzusetzen oder zu legen, wenn sie euch wegführen wollen.
- ✓ Sinnvoll kann es auch sein, nicht auf die Forderungen der Polizei (z.B. dass sie verlangen, dass erst alle zu ihnen kommen, die ihre Personalausweise dabei haben) einzugehen, sondern möglichst viel Durcheinander zu erzeugen.

4.2 Bei der Polizei

Die Polizei darf dich aus drei Gründen mitnehmen:

- Zur Feststellung deiner Identität (siehe Kapitel 2),
- zur präventiven Ingewahrsamnahme (wenn sie also konkrete Gründe hat, dass du noch irgendetwas Verbotenes tun könntest oder, wenn du einem Platzverweis nicht nachgekommen bist) oder
- zur Strafverfolgung, wenn sie dir etwas Konkretes vorwerfen, was du getan haben sollst. Das heißt dann Festnahme und ist in § 127 Strafprozessordnung geregelt.

Basierend auf dem konkreten Grund, darf die Polizei unterschiedliche Dinge tun. Also frag sie ruhig, weshalb sie dich mitnehmen und was sie dir konkret vorwerfen.

4.2.1 Vernehmung? Aussage verweigern!

Wenn du mitgenommen wirst, weil dir eine Straftat vorgeworfen wird, kann es sein, dass Polizist*innen sofort versuchen, dich zu vernehmen. **Du darfst und solltest dabei die Aussage unbedingt immer verweigern.**

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen – sei es zum konkreten Ablauf einer Aktion oder zu Strukturen in politischen Bewegungen. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität.
- Keine Aussage machen! Auch dich entlastende Aussagen sind gefährlich, zum Beispiel für andere ebenfalls verdächtige Personen. Wenn du wirklich irgendwann etwas zur Sache aussagen willst, ist es schlauer das in Ruhe zu überlegen und mit anderen abzusprechen, statt das direkt auf der Polizeistation zu machen (auch wenn die Polizei gerne anderes behauptet). Einige Tage Abstand nach der Aktion und eine rechtliche Beratung solltest du dir in jedem Fall immer nehmen, bevor du irgendetwas Inhaltliches mit der Polizei besprichst.

Aussage verweigern! Ja, aber was ist eine Aussage? Aussage ist alles, mit dem du eine Angabe zu dir, zu Sachverhalten oder zu anderen machst. Wenn du also gefragt wirst, ob du in der Nacht dort und dort warst, ist »Nein« eine Aussage. Weil du ihnen etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Keine Aussage wäre bei der gleichen Frage: »Haben wir etwas miteinander oder warum interessieren Sie sich, wo ich meine Nächte verbringe?« Das bedarf einiger Übung. Leichter ist deshalb konsequentes Schweigen, ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung mit einer bestimmten Rolle spielen, nerviges Nachfragen, was so eine Uniform kostet usw. (mensch denke an die *Clowns Army* – das geht auch auf der Polizeistation oder im Polizeiwagen!).

Am besten ist es, wenn du vorher mal in Rollenspielen ausprobierst, was am besten zu dir passt. Achtet bei solchen Übungen gegenseitig drauf, wann ihr versehentlich Aussagen macht. Du musst auch nichts unterschreiben (auch wenn die Polizei Gegenteiliges behauptet). Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen wollen. **Unterschreibe NICHTS!** Wenn sie sich nicht zufrieden geben, ist auch eine Möglichkeit so etwas wie »Polizei abschaffen« ins Unterschriftenfeld zu kritzeln (es sollte nur keine Beleidigung sein). Eine Befragung muss auch nicht in einem Verhörraum stattfinden, sondern kann auch informell zum Beispiel bei einer Autofahrt zur Polizeiwache passieren. **Deshalb überlege immer, was du sagst und lass dich nicht provozieren.**

4.2.2 Erkennungsdienstliche Behandlung (ED-Behandlung)

Die ED-Behandlung wird meistens im Zuge einer Ingewahrsamnahme auf Polizeirevieren oder in Gefangenenensammelstellen (GeSa) durchgeführt und richtet sich nach § 14 PolG NRW oder § 81b StPO. Es kann aber auch anders laufen: Bei einigen *Ende Gelände*-Aktionen im Rheinland etwa wurde, vermutlich aus Kapazitätsgründen, bei den meisten Teilnehmenden, die ihre Personalien verweigerten, eine abgespeckte Variante durchgeführt. Dabei wurde im Anschluss an eine Durchsuchung des Körpers nach möglichen Ausweispapieren nur ein Foto gemacht.

Inzwischen hat die Polizei in Aachen auch mobile Fingerabdruckscanner angeschafft, mit der sie unterwegs überprüfen kann, ob sie eine Person (mglw. anonym) zum wiederholten Mal vor sich hat. Die ED-Behandlung beinhaltet normalerweise Fotoaufnahmen von dir, das Nehmen von Fingerabdrücken, das Messen der Größe und Festhalten äußerer Merkmale wie Tattoos. Der Umgang mit ED-Behandlungen durch die Betroffenen ist sehr unterschiedlich. Manche kooperieren, andere wehren sich physisch gegen die Maßnahmen. Tatsächlich ist es schwierig, euch zu messen oder zu fotografieren, wenn ihr nicht kooperiert, den Kopf senkt, die Augen schließt, das Gesicht verzerrt, euch krümmt, die Hand vom Fingerabdruckformular wegzieht, die Fingerkuppen vorher mit Zerkratzen und Sekundenkleber unkenntlich gemacht habt etc. Insbesondere bei Massenaaktionen kann das den Aufwand für eine erfolgreiche ED-Behandlung aller Beteiligten erheblich vergrößern und auf Seiten der Polizei zum entnervten Aufgeben führen. Es kann allerdings auch zur Anwendung von Schmerzgriffen durch die Uniformierten oder weiteren Strafvorwürfen wie Widerstand führen. Du kannst auch Widerspruch gegen die Maßnahme einlegen (direkt oder im Nachhinein). Gerade wenn du deine Personalien angegeben hast, kann dann ein Vorgehen gegen die Speicherung der Fingerabdrücke im Nachhinein leichter werden.

4.2.3 DNA-Entnahme

Die DNA-Entnahme darf **nur nach einem richterlichem Beschluss** durchgeführt werden. Die Polizei darf das nur, wenn du hilflos und dabei nicht anders zu identifizieren bist (→ § 14a PolG NRW), du eine schriftliche Einwilligung gegeben hast (die solltest du nie geben, egal, was sie euch androhen) oder wenn sie dir eine schwerere Straftat (das ist nicht so etwas wie Hausfriedensbruch) vorwerfen und auch dann nur mit Gerichtsbeschluss (→ § 81g StPO). Wenn sie dir eine DNA-Entnahme androhen, bestehe also darauf, ein Telefonat mit dem Legal Team und einer Anwält*in zu führen und bestehe dann auch darauf, den Gerichtsbeschluss vorgelegt zu bekommen. Ob du dich trotz Beschluss gegen die Entnahme wehrst, musst du ähnlich wie bei der ED-Behandlung selbst entscheiden.

4.2.4 Einbehalten von Gegenständen

Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z.B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden oder dafür verwendet werden sollen; deine persönlichen Sachen, Geld etc. gehören nicht dazu (→ §§ 94 und 98 StPO).

Zu beachten / nützlich zu wissen

- ✓ Du kannst auf ein Beschlagnahmeprotokoll bestehen, das die Polizei dir aushändigt und auf dem genau notiert ist, was sie dir weggenommen haben. Das funktioniert relativ oft (manchmal auch anonym), insbesondere wenn sie dir Sachen dauerhaft und nicht nur für die Zeit des Gewahrsams wegnehmen wollen. In dem Protokoll sollte auch die rechtliche Grundlage der Beschlagnahmung stehen (Gefahrenabwehr oder Strafprozessordnung, d.h. Strafverfolgung).
- ✓ Falls sie die Sachen trotz aller Bemühungen nicht rausgeben, ist es wichtig, dass du Dokumente hast, mit denen du im Nachhinein nachweisen kannst, dass die Gegenstände dir gehören (z.B. Kaufbelege für eine teure Kamera o.ä.). Falls du deine Personalien verweigert hast (s.o.), wären nicht-personalisierte Kaufbelege praktisch, da dann auch andere für dich später die Sachen abholen können und deine Anonymität nicht an der Abholung von Gegenständen scheitert.
- ✓ Versuch am besten, gerade nicht offiziell beschlagnahmten Sachen möglichst direkt wieder zu bekommen. Ein nachträgliches Kümmern ist meist mehr Aufwand.
- ✓ In der Regel bekommst du Sachen, die zur Gefahrenabwehr beschlagnahmt wurden, nach Abschluss der Gefahr wieder (also z.B. wenn die Aktion oder Rodungssaison vorbei ist). Dinge, die zur Strafverfolgung beschlagnahmt wurden, gibt es oft erst am Ende des Gerichtsprozesses wieder.
- ✓ Wenn du Widerspruch einlegst, muss innerhalb von drei Tagen ein Gericht über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahmung entscheiden.
- ✓ Wenn du anonym bleibst, ist es schwieriger, Sachen wieder zu bekommen und klappt nicht immer.
- ✓ Mehr Tipps zum Wiedererlangen von beschlagnahmten Sachen hat der HambiEA zusammen gefasst. (→ Hilfe die Polizei hat meine Sachen geklaut (auf der AntiRRR-Homepage))

4.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht...

4.3.1 Gewahrsam und Verhaftung

In den vergangenen Jahren ist es bei Aktionen immer wieder zu Einkesselungen und längeren Festnahmen gekommen. Für die Polizei sind das gern genutzte Mittel, um Menschen einzuschüchtern und Druck aufzubauen. In Behördenkreisen gibt es deshalb auch so bescheuerte Sprichwörter wie »U-Haft schafft Rechtskraft«, mit dem das verbotene Ziel ausgedrückt wird, durch eine Inhaftierung möglichst ein Geständnis der festgehaltenen Person zu erpressen (danach würde die Person dann freigelassen). Weil eine Festnahme und das damit verbundene Gefühl des Ausgeliefertseins zum Glück nicht alltäglich sind, stehen die Betroffenen einer Ausnahmesituation gegenüber. Umso wichtiger, dass du deine Rechte kennst und auch einforderst. Mach dir klar: In der Rechtsordnung zählen Festnahmen richtigerweise zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen. Dementsprechend dürfen sie nur so lange andauern, wie sie für den von der Behörde angegebenen Zweck (die Verfahrenssicherung!) unbedingt erforderlich sind, nicht länger (vgl. auch § 38 PolG NRW und § 163c Abs. 1 StPO).

Gleichzeitig bedeuten Festnahmen für die Behörden einen ganz erheblichen Aufwand: Die festgehaltenen Personen müssen in Zellen untergebracht werden. Zudem müssen die Verfahren umgehend - also auch parallel - bearbeitet und entschieden werden. Je mehr Menschen in Gewahrsam, desto mehr Arbeit für die Polizei und das zuständige Amtsgericht. Oft sind nicht genügend Haftplätze vorhanden, die wenigen Sachbearbeiter*innen kommen nicht hinterher, die Gerichte sind in der Provinz minimal besetzt und können die Verfahren nicht richtig bearbeiten. Wenn du also mit der Situation einigermaßen zurechtkommst und ihr euch alle gegenseitig stützt, könnt ihr als Masse leicht Sand in dieses bürokratische Getriebe streuen, indem ihr die Abläufe allein durch die Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren insgesamt erheblich verzögert. Das ist hilfreich, weil es die Chance erhöht, dass die Behörden nach einigen Stunden aufgeben und mehr Menschen im Laufe der Zeit unbehelligt freigelassen werden. Es kann auch sinnvoll sein, wenn bewusst solche Festgenommenen, die in der Vergangenheit noch nicht registriert wurden, die Aufmerksamkeit der Polizist*innen mit Geblödel, Quatsch und dummen Fragen auf sich ziehen und von anderen ablenken. Denn wer schon in der Vergangenheit erfasst, aber nicht identifiziert wurde, bekommt möglicherweise mehr Probleme, weil die Polizei solche Personen besonders gerne identifizieren möchte. Gleiches gilt für Inhaftierte mit prekärem Aufenthaltsstatus. Sprecht euch untereinander ab und helft euch gegenseitig.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Abläufe bei der Polizei zu verlangsamen und damit zu erschweren, dass sie alle Fälle abgearbeitet bekommen. Mache alle körperlichen Bewegungen so langsam wie möglich: Gehe langsam zum Verhörzimmer, frag nach dem Sinn und Zweck jedes Papiers, das du unterschreiben sollst, lies dir dann alles fünfmal durch (und unterschreibe natürlich trotzdem nie etwas), frag alle Fragen, die dir so einfallen (ohne selbst je auf eine Frage der Polizei zu antworten), mache nichts ohne Aufforderung und dann alles ganz gemütlich bis widerwillig, frag nach Toilettengängen, auch wenn du nicht musst, frag nach Essen, nach Spielen, Rauchen, was auch immer.

Allein so dauert die Bearbeitung eines jeden einzelnen Falls länger und nach einiger Zeit geben sie vielleicht schon deshalb auf, weil die Beamt*innen Feierabend machen wollen, bei der Staatsanwaltschaft und Gericht schon keine*r mehr arbeitet, die Aktion

ohnehin vorbei ist und sie auch nicht wissen, was nun mit den ganzen namenlosen Menschen auf der Wache passieren soll. Wer sich nicht identifiziert hat, wird möglicherweise länger bei der Polizei warten müssen (zur Möglichkeit der U-Haft siehe Abschnitt 4.3.2). Wenn es aber gut geht und nichts dazwischenkommt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass nach der Freilassung noch was kommt, deutlich geringer.

Generell gilt: Mache nur das, was für dich geht!

Nicht jede Person ist nach einer langen Aktion und vielleicht anstrengenden Ingewahrsamnahme noch im Stande Dinge »mutwillig« zu verzögern. Das ist auch okay; setze dich selbst nicht zusätzlich unter Druck.

Die Polizei kann dich und deine Sachen durchsuchen. Das wird sie tun, um Hinweise auf deine Identität zu finden. Die Polizei kann dich auch durchsuchen, um verbotene Gegenstände bei dir am Körper zu finden. Dabei darf die Polizei theoretisch auch von dir fordern, dass du dich dazu nackt ausziehst. Dazu muss kein Arzt anwesend sein. Vollständiges Ausziehen ist aber nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn die Polizei konkrete Gründe für die Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände bei dir trägst, die sie anders (z.B. durch Abtasten) nicht finden kann. Praktisch kommt es häufiger vor, dass die Polizei versucht, diese Maßnahme bei jeder in Gewahrsam befindlichen Person durchzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dies keinesfalls als Standardvorgehen erfolgen darf, sondern immer eine genaue Abwägung und Begründung in jedem Einzelfall erfordert. Widersprich deshalb unbedingt der Aufforderung dich auszuziehen und versuche umstehende Beamt*Innen persönlich anzusprechen und um Unterstützung gegen diese rechtswidrige und unwürdige Behandlung zu bitten. Lass dir auf jeden Fall begründen, was die Polizei meint, nicht anders finden zu können. Solche entwürdigenden Untersuchungen müssten eigentlich eine seltene Ausnahme sein; dennoch berichten viele Menschen nach ihrer Freilassung davon. Stell dich also darauf ein, in diese Situation gebracht zu werden. Im Nachgang sollte dies unbedingt gerichtlich überprüft werden. Wie auch alle anderen Formen der Durchsuchungen (Abtasten etc.) ist das Ausziehen, nur in zwingenden Ausnahmefällen im Beisein von Personen des anderen biologischen Geschlechts zulässig (→ § 39 Abs. 3 PolG NRW).

Auch ist nicht auszuschließen, dass du auf der Polizeiwache mit Beleidigungen oder Schmerzgriffen (besonders bei der ED-Behandlung, siehe Abschnitt 4.2.2) konfrontiert wirst – sprich im Vorfeld in deiner Bezugs-/Aktionsgruppe über deine Ängste und Umgangsformen damit. Solltest du Erfahrungen auf der Polizeistation machen, die dich auch danach noch belasten, rede mit dem *Out of Action*-Team und/oder mit deinen Freund*innen, um mit diesen Erlebnissen nicht allein zu bleiben und sie besser zu verarbeiten.

4.3.2 Untersuchungshaft (U-Haft)

Falls du deine Identität nicht preisgeben willst oder dir schwerwiegendere Straftaten und Fluchtgefahr vorgeworfen werden, könnte es passieren, dass Polizei und Staatsanwaltschaft eine (längerfristige) U-Haft beantragen, um so möglichst doch noch deinen Namen zu erfahren.

Zu beachten / nützlich zu wissen

- Polizei und Staatsanwaltschaft können U-Haft nur beantragen (und natürlich erstmal groß mit U-Haft drohen), entscheiden muss darüber immer(!) ein Gericht.

- Im Zuge einer U-Haft-Entscheidung musst du immer in einem förmlichen Verfahren von einer Richter*in persönlich angehört werden.
- Je geringer der Tatvorwurf, desto schwieriger für die Behörden, eine U-Haft zu erreichen, auch wenn du deinen Namen nicht sagst.
- Außerdem gilt auch hier: Das Ganze kostet Polizei und Justiz viel Zeit und Einsatz. Du musst zu Gericht gefahren werden, die Papiere müssen für jeden Person einzeln vorbereitet werden, ein Haftplatz muss organisiert werden usw. Dabei kannst du jederzeit entscheiden, doch deinen Namen rauszurücken.
- Wenn der fehlende Name der einzige Grund für die Haftanordnung (Fluchtgefahr) gewesen ist, musst du nach Angabe und Überprüfung deines Namens umgehend freigelassen werden (→ § 120 StPO) - wenn sie sich keine neuen Haftgründe einfallen lassen (das kann vorkommen). Du kannst deshalb zum Beispiel abwarten, wie das Gericht entscheidet und erst deinen Namen angeben, wenn das Gericht wirklich die Haft angeordnet hat und noch im Raum ist. Du kannst deinen Namen aber auch noch später angeben, wenn du nach einiger Zeit tatsächlich in eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden solltest.
- Wenn die U-Haft einmal vom Gericht angeordnet ist, du also mit einer Richter*in gesprochen hast, können Polizei oder Vollzugsbeamt*innen im Gefängnis dich anschließend nicht mehr einfach selbst freilassen, sondern müssen die förmliche Aufhebung des U-Haftbefehls durch das Gericht abwarten. Deshalb kann es in solchen Fällen passieren, dass du, je nach Motivation der Bediensteten, Tageszeit und Erreichbarkeit des Gerichts, trotzdem eine Nacht in der Zelle verbringen musst, auch wenn du deinen Namen nach der Anhörung (z.B. auf dem Weg in die Justizvollzugsanstalt) angegeben hast.
- Achtung, das kann im Einzelfall anders sein, nämlich dann, wenn die Polizei, beispielsweise wegen Vorstrafen, einem offenen Haftbefehl aus einem anderen Verfahren oder wegen des Wohnorts im Ausland, trotz erfolgter Identitätsfeststellung, einen der Haftgründe (Flucht- oder Verdunkelungsgefahr) gegenüber dem Gericht begründen kann!

Wenn du deinen Namen angibst und du einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen kannst, lassen sie dich danach meist frei. Denn die Behörde kann dann das folgende Strafverfahren ganz normal postalisch weiterführen. Mit dieser Aussicht und individueller rechtlicher Beratung und anwaltlicher Begleitung (auf die du immer ein Recht hast! Bestehe auf einen (erneuten) Anruf beim Legal Team, das dir eine Anwält*in vermittelt sobald du von der Haftprüfung weißt), kann es also auch trotz Drohungen von der Polizei immer noch gelingen, zuversichtlich auszuharren, Sand im Getriebe zu sein und am Ende möglicherweise anonym entlassen zu werden. Dazu kannst du das Verfahren weiterlaufen lassen (so lange du es eben aushältst) und so polizeiliche Kapazitäten binden, damit andere Festgehaltene möglichst unbehelligt freigelassen werden müssen. Problematisch kann es hier jedoch werden, wenn kein Wohnsitz in Deutschland oder ein prekärer Aufenthaltsstatus bestehen oder wenn dir schwerere Delikte wie Körperverletzung oder tätlicher Angriff auf Polizeibeamte vorgeworfen werden. Lass dich in diesem

Fall unbedingt noch einmal persönlich vor oder während des Gewahrsams beraten.

Wenn die Ermittlungsrichter*in entschieden hat, dass ein Haftgrund gem. § 112 StPO vorliegt (z.B. Fluchtgefahr), wirst du spätestens am folgenden Tag in die JVA (Justizvollzugsanstalt = Gefängnis) gebracht. Wahrscheinlich wird auch Postkontrolle angeordnet, das heißt, dass die zuständigen Beamt*innen dann deine eingehenden und ausgehenden Briefe lesen. Ausgenommen von dieser Kontrolle ist der Schriftverkehr zwischen dir und deiner Rechtsanwält*in. Schreib unbedingt fett Verteidigerpost auf Briefe derlei Art. Auch vor dem Haftrichter*in solltest du dich und andere natürlich nicht belasten, sondern die Aussage verweigern. Vielleicht siehst du schon im Gefangenentransporter Mithäftlinge. **Verzichte auch vor Mithäftlingen auf das Reden, über die angebliche Tat, egal wie weit hergeholt die Vorwürfe auch sein mögen und wir sehr sie dich aufregen.** Das muss nicht Schweigen bedeuten. Reden über Quantenphysik, Architektur, eure Rechte oder anderes, was nichts mit eurer Tat und Motivation zu tun hat, ist in Ordnung.

Als Untersuchungsgefangene*r bist du laut Gesetz unschuldig. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass du zur Verbüßung einer Strafe festgehalten wirst. Natürlich deckt sich das nicht mit der Realität. Du kannst jederzeit eine richterliche Haftprüfung beantragen oder Haftbeschwerde gegen den Haftbefehl erheben. Hat die Untersuchungshaft sechs Monate gedauert, prüft das Oberlandesgericht selbstständig, ob du weiter in Untersuchungshaft bleiben musst.

Untersuchungshaft ist eine Welt in der du alles, von Büchern, ärztlichen Untersuchungen (es sei denn dein Fall ist akut) bis hin zu Putzzeug, um die Zelle zu reinigen, beantragen musst. Dafür wirst du von den Vollzugsbeamt*innen Antragsformulare bekommen, die normalerweise morgens bei der Ausgabe des Frühstücks abgegeben werden müssen. In manchen Haftanstalten muss eine Besuchserlaubnis und/oder Termin von innen, also vom Häftling selbst oder ersatzweise von der Rechtsanwältin gestellt werden. In anderen Anstalten kann dies von draußen über die Besucherinnen getätigt werden. Gerade wenn du anonym einsitzt, ist es sehr hilfreich, wenn du Leute draußen zur Unterstützung hast, denen du vertraust, z.B. um nach Absprache Angehörige von dir zu informieren.

Als gute Vorbereitung auf eine mögliche U-Haft ist die Lektüre dieses Textes keinesfalls ausreichend. Es wäre sehr von Vorteil, wenn du dich schon vorher mit dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz sowie der Strafprozessordnung und dem Grundgesetz auseinander setzt und dir diese in der Haft schnellstmöglichst organisierst, damit du illegale Umstände benennen und ihnen aktiv entgegenwirken kannst (z.B. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der zuständigen Haftrichter*in etc.). Besprich das Thema mit deiner Bezugsgruppe und deinen Bezugspersonen, frage die dir Nahestehenden, wie weit sie dich während der Haft unterstützen können, wer von ihnen die Kraft und Möglichkeit hat, dich auch in der JVA zu besuchen. Klärt, welche Öffentlichkeitsarbeit du dir wünschst, und welche von außen auch realistisch stemmbar ist. Wie sehr ihr euch im Detail damit beschäftigt, kann natürlich von euren gewählten Aktionsformen abhängig sein.

Das *ABC Rheinland (Anarchist Black Cross)* ist ansprechbar und bietet (z.B. auf Klimacamps) Workshops und Beratung zum Ausfüllen vorbereiteter Fragebögen für den U-Haft-Fall an. Wir halten persönliche Gespräche für eine zielführendere Vorbereitung und raten dir dringend dem Thema genug Zeit einzuräumen. Informiere und organisiere

dich selbstständig! Bedenke, dass das *ABC Rheinland* keine Dienstleisterin ist, sondern nur unterstützend wirken kann und möchte.

Informiere und organisiere dich selbstständig so weit es dir möglich ist und berücksichtige, dass U-Haft nicht nur Menschen, die aktiv sind, widerfährt.

4.3.3 Rechtsgrundlagen für Freiheitsentziehungen

Es gibt verschiedene Anlässe und Rechtsgrundlagen, die die Polizei zu Freiheitsentziehungen berechtigen können. Selbstverständlich sind auch ein Polizeikessel oder der erzwungene Aufenthalt im Polizeiwagen eine Freiheitsentziehung. Das gleiche gilt für alle Anschlussmaßnahmen wie das Verbringen und die Haft in der Polizeistation/Gefangenessammelstelle (GeSa). Dies alles kann gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) oder § 35 PolG NRW sowie gem. § 127 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) zulässig sein.

- § 12 Abs. 2 Satz 3 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) gestattet das Festhalten einer Person zur Identitätsfeststellung. Dies ist nur so lange zulässig, bis die Identität geklärt ist oder für längstens 12 Stunden, bei Erschwerung der Feststellung 7 Tage (§ 38 Abs. 2 PolG NRW). Eine korrespondierende Vorschrift, nach der die Polizei hier ebenfalls tätig werden könnte, findet sich in § 163b StPO. Diese gestattet wie § 12 Abs. 2 Satz 3 Polizeigesetz NRW (PolG NRW) gleichzeitig die Durchsuchung der festgehaltenen Person. Auch hier ist die maximale Festhaltezeit allein zur Identitätsfeststellung gem. § 163c StPO auf 12 Stunden beschränkt.
- § 35 PolG NRW gestattet das Festhalten von Personen, um z.B. einen Platzverweis (Abs. 1 Nr. 3) durchzusetzen oder um Straftaten »von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit« zu verhindern. Lass dir darlegen, was nun konkret bei dir vorliegen soll und welche Gründe die Polizei dafür sieht. Merke dir die Argumente, aber kommentiere sie nicht. Hier ist die Maßnahme zulässig, so lange der Platzverweis notwendigerweise besteht oder die Aktion andauert. Sobald der Zweck entfallen ist, musst du unverzüglich freigelassen werden (§ 38 PolG NRW). Um zu beurteilen, wann der Zweck entfallen ist, ist es wichtig zu wissen, welche konkreten Gründe die Polizei jeweils für ihre Maßnahme angeführt hat. Spätestens muss die Freilassung jedoch am Ende des Folgetages nach deiner Festnahme erfolgen. In Sonderfällen kann auch dieser Gewahrsam verlängert werden. Unserer Einschätzung nach ist das für EG aber nicht relevant. Wenn sie ein schweres Verbrechen wie Mord oder schwere Brandstiftung befürchten, sind auch 14 Tage mit Verlängerungsoption auf 28 Tage möglich. Gem. § 36 Abs. 1 PolG NRW muss in jedem Fall über eure (auch nur vorübergehende) Festnahme unverzüglich ein/e Richter*in entscheiden. Verlangt danach, auch das macht mehr Aufwand. Aber denkt daran, dass sie sich nicht immer an Gesetze halten. Wenn jedoch bis zum Ende des Folgetages nach deiner Festnahme kein Gericht entschieden hat, ob sie dich weiter festhalten dürfen, muss die Polizei dich frei lassen.
- § 127 Abs. 1 StPO enthält ebenfalls ein vorläufiges Festnahmerecht. Nach dieser Vorschrift sind alle Menschen berechtigt einen anderen Menschen festzunehmen, wenn sie ihn auf frischer Tat bei einer Straftat erwischen. Danach dürftest du also auch den Dieb deines Fahrrads festhalten, wenn du das tatsächlich wolltest. Handelt

die Polizei selbst, kann sie sich auch auf diese Vorschrift (zusammen mit §127 Abs.2 StPO) stützen, wenn sie meint, dich bei einer Straftat auf frischer Tat erwischt zu haben. Die Festnahme kann dann zulässig sein, wenn sie der Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens dient. Will dich die Polizei länger festhalten, muss sie einen U-Haftbefehl beantragen und einen Haftgrund gem. §112 Abs.1 StPO darlegen und bis spätestens 24 Uhr am Folgetag eine richterliche Entscheidung herbei führen (§128 Abs.1 StPO). Spätestens dann hast du das Recht, mit einer Richter*in zu sprechen.

In einer Haftsituation hast du die folgenden Rechte, auch wenn sich nicht immer daran gehalten wird:

- ✓ Du musst den Grund gesagt bekommen, warum du festgehalten wirst (und theoretisch auch welche rechtlichen Möglichkeiten du hast, dagegen vorzugehen).
- ✓ Du darfst einen Rechtsbeistand sowie eine Person deines Vertrauens (z.B. das Legal Team) benachrichtigen.
- ✓ Wenn du medizinische Behandlung braucht, muss sich die Polizei darum kümmern, dass du die unverzüglich bekommst. Die Praxis zeigt leider, dass sie das oft nicht tun oder versuchen, dafür Aussagen oder Personalien zu erpressen.
- ✓ Wenn du länger in Gewahrsam bist, musst du Essen und Trinken bekommen und du darfst auf die Toilette. Oft kannst du auch eine Decke verlangen.

4.3.4 Beschleunigtes Verfahren

Theoretisch kann auch ein sog. **beschleunigtes Verfahren** erfolgen; das ist ein vereinfachter und schneller Strafprozess, der gegen euch auch anonym, also ohne, dass die Justiz euren Namen kennt, durchgeführt werden kann (→ §417 StPO. Wenn ein solches Verfahren erfolgen soll, kann ein*e Richter*in Haft für maximal eine Woche bis zum Beginn des Verfahrens anordnen. Es kann also in solchen Fällen sein, dass eine Person zunächst in Gewahrsam genommen wird und danach bis zum Beginn der Verhandlung in Haft bleibt (auch dafür ist ein richterlicher Beschluss notwendig). Sollte das Schnellverfahren *nur* deshalb angeordnet worden sein, weil ihr eure Personalien verweigert habt, kommt ihr später trotzdem frei, sobald ihr euren Namen doch noch sagt.

5 Nach der Aktion

5.1 Strafverfahren

Wurden deine Personalien bei der Aktion aufgenommen oder konnten sie anderweitig ermittelt werden, erfolgt gewöhnlich in den Monaten nach der Aktion eine Vorladung zur Polizei. Manchmal kann das auch länger dauern (in der Regel bis zu einem Jahr später, bei Großverfahren wie bei Ende Gelände teilweise auch bis zu zwei Jahre später). Diese Zeit kannst du nutzen, um dich mit anderen zu vernetzen und Strategien abzusprechen. Es ist wichtig, dass du dich bei uns per Mail meldest, wenn du Post von Polizei oder Anwaltskanzleien bekommen hast (egal ob Vorladung, Strafbefehl, Anklageschrift, Prozesstermin, Einstellung oder Unterlassungserklärung) oder dein Verfahren abgeschlossen ist. Wir helfen dir dabei, dich mit anderen Betroffenen zu vernetzen. Wir können dir Tipps fürs weitere Vorgehen geben und dich inhaltlich und solidarisch begleiten. Außerdem hilft es uns, den Überblick zu behalten, Erfahrungswerte zu sammeln, und damit Strategien für die kommenden Aktionen zu entwickeln. Es geht also auch darum, das Wissen in der Bewegung zu stärken und im Repressionsgeschehen unser aller Handlungskompetenzen zu erweitern.

5.1.1 Vorladung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft

Am Beginn eines Strafverfahrens versucht die Polizei, dich zur Sache zu vernehmen. Bisher gab es keinerlei Pflicht, bei einer Vorladung durch die Polizei tatsächlich hinzugehen – und auch keinen Grund. Wenn du dort hingehst und etwas sagst, nützt das in der Regel nur der Polizei. Es kann auch sein, dass sie schon direkt vor Ort versucht haben, dich zu verhören, dann kommt nicht unbedingt eine erneute Vorladung. Als Beschuldigte*r musst und solltest du zur Polizei nicht hingehen.

Alternativ kann es bei kleineren Vorwürfen sein, dass du einen Anhörungsbogen bekommst, denn du schriftlich ausfüllen solltest. Auch den musst du nicht ausfüllen und zurück schicken, wenn deine Personalien dort korrekt sind (unabhängig davon was da drin steht). Sonst kannst du nur deine Personalien korrigieren und den Bogen ansonsten leer lassen. Jede Aussage, die du darauf oder beim Gespräch mit der Polizei machen könntest, wird sowieso nur gegen dich verwendet.

Als Zeug*in solltest du die Vorladung der Polizei sorgfältiger studieren. Nur wenn die Vorladung staatsanwaltschaftlich angeordnet ist, musst du theoretisch hingehen und aussagen (§ 163 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO)). Ob das so ist, merkst du daran, ob in dem Brief eine Rechtsbelehrung drin steht. Fast immer ist auch dann die Verweigerung der Aussage die bessere Alternative (auch wenn das nicht legal ist). Aber melde dich am besten beim Legalteam oder anderen Rechtshilfestrukturen und sprich gemeinsam mit anderen Betroffenen eine Strategie ab. Auch als Zeug*in hast du ein Recht auf einen Zeugenbeistand gem. § 68 b StPO, also einer Anwält*in oder eine andere Person nach § 138 Abs. 3 StPO. Wenn die Polizei versucht, dich von der Straße weg als Zeug*in zu vernehmen und sich auf einen staatsanwaltschaftlichen Auftrag beruft, verweise darauf,

dass du einen Zeugenbeistand haben willst und sie dich formell schriftlich vorladen sollen, damit du mit Beistand kommen kannst.

In dem eher ungewöhnlichen Fall, dass du als Beschuldigte*r von der Staatsanwaltschaft vorgeladen wirst: Einer solchen Vorladung musst du Folge leisten (sonst kann dich die Staatsanwaltschaft zwangsweise vorführen lassen, vgl. § 163a Abs. 3 StPO). Du musst aber auch dort nichts zur Sache sagen, sondern wieder nur deine Personalien angeben.

5.1.2 Strafbefehl

Trotz allem, am Ende könnte doch alles in ein Strafverfahren münden. Aber keine Panik: Bis zu einer Verurteilung (wenn es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der du dich gut vorbereiten kannst. Für weniger schwerwiegende Straftaten und bei vermeintlich klarer Beweislage wird oft mit Strafbefehlen gearbeitet (→ §§ 407 ff. StPO). Ein Strafbefehl ist ein Brief, in dem steht, was dir vorgeworfen wird und dann auch gleich eine bestimmte Strafe auferlegt wird. Damit soll die mündliche Verhandlung ersetzt werden. Wenn du einen Strafbefehl bekommst, hast du nur **zwei Wochen** ab Zustellung (Datum auf dem Briefumschlag) Zeit, um darauf zu reagieren und dagegen **Einspruch** einzulegen (→ §§ 410 StPO). Tust du das nicht und verpasst die Frist, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Das bedeutet:

- × Du bist verurteilt und musst die im Brief angegebene Strafe bezahlen (oder ersatzweise absitzen).
- × Du bist vorbestraft, d.h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen.
- × Ab einer Verurteilung zu 90 Tagessätzen Geldstrafe oder ab der zweiten Verurteilung erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen o.ä. eine Rolle spielen kann.
- × Dein Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil dein Verfahren mit dem rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossen ist. Falls noch andere wegen der gleichen Sache angeklagt sind, könntest du ab dem Zeitpunkt als Zeug*in zu Aussagen gegen diese gezwungen werden.

Es gibt kaum einen Grund, einen Strafbefehl sofort zu akzeptieren, denn die Nachteile sind – wie gezeigt – enorm. Selbst wenn du keine Lust auf ein Verfahren hast und lieber zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen willst: Lege zur Sicherheit erst einmal Einspruch ein. Diesen brauchst du nicht begründen. Es kommt dann einige Wochen/Monate später zu einer »normalen« mündlichen Verhandlung.

Die Vorteile des Einspruchs sind:

- ✓ Du kannst in aller Ruhe überlegen, wie du weiter vorgehen kannst/willst und dich mit uns und anderen absprechen.
- ✓ Du bist erstmal davor geschützt, als Zeug*in Aussagen machen zu müssen.
- ✓ Du kannst nun Akteneinsicht nehmen und in Ruhe prüfen, ob und welche Beweise gegen dich vorliegen. Manchmal spricht gegen dich nur sehr wenig bis gar

nichts. Auch wenn anderes verbreitet wird: Du hast auch als Einzelperson und ohne Anwält*in das Recht dazu, deine Akten einzusehen; Grundlage dafür ist § 147 Abs. 7 Strafprozessordnung (StPO). (Wenn du mehr dazu wissen willst: <http://www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html>)

- ✓ Es könnte sein, dass das Verfahren nach deinem Einspruch eingestellt wird.
- ✓ Sollte es zum Prozess kommen, kannst du den Einspruch immer noch zurückziehen – bis kurz vor dem Prozesstag in der Regel ohne weitere Kosten.

Ziehst du den Einspruch nicht zurück und wird das Verfahren nicht eingestellt, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Zu der mündlichen Verhandlung musst du gehen (manchmal, aber sehr selten, ist es möglich, dich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen), sonst verfällt dein Einspruch. Häufig wird aber auch angeordnet, dass du kommen musst, selbst wenn du einen Rechtsbeistand hast. Wenn du über 21 Jahre bist, findet die Verhandlung meist dort statt, wo die dir vorgeworfene Straftat begangen worden sein soll – am dortigen Amtsgericht. Wenn sie dich nach Jugendrecht verurteilen wollen, weil du unter 18 Jahren alt bist, findet die Verhandlung am Amtsgericht deines Wohnorts statt. Bei Heranwachsenden (zwischen 18 und 21 Jahre alt) ist beides möglich. (Siehe dazu auch Kapitel 7 auf Seite 44)

5.1.3 Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten

Alternativ zum Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch direkt eine Hauptverhandlung anstreben. In dem Fall bekommst du eine Anklageschrift zugestellt (da kannst du im Gegensatz zum Strafbefehl keinen Einspruch einlegen). Egal ob Strafbefehl mit Einspruch oder Anklageschrift, du solltest Akteneinsicht beantragen und dich in Ruhe vorbereiten und überlegen, wie du dich verteidigen willst. Du kannst dich dabei von uns oder lokalen Rechtshilfegruppen beraten lassen, ggf. vermitteln wir auch Anwält*innen.

Hauptverhandlungen bieten durchaus Chancen für eine erfolgreiche Verteidigung. Nirgendwo sonst kann mensch ihre politischen Gegner*innen oder Belastungszeug*innen so intensiv befragen. Außerdem können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z.B. Polizeistrategien oder politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen. Ein Ziel kann sein, den Gerichtssaal zu einer politischen Plattform zu machen. Bei einigen Strafvorschriften liegt das nahe, z.B. beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch, StGB bzw. § 114 StGB), wenn über das Polizeiverhalten gesprochen werden soll. Immer passend für politische Aktionen, also z.B. Blockaden, Besetzungen, Demonstrationen, militante Aktionen usw. ist der § 34 StGB (→ Rechtfertigender Notstand). Diese Vorschrift besagt, dass auch eigentlich strafbare Handlungen dann erlaubt sind, wenn damit eine Gefahr – auch eine abstrakte – abgewendet werden soll und kann und dies nicht anders möglich war als durch die Handlung, für die du angeklagt bist. So kann im besten Fall die Verhandlung als weitere Plattform genutzt werden, um öffentlich das Ziel zu vertreten, für das du kämpfst.

Ein weiteres Ziel kann es sein, dass du die Strafe verringern oder einfach nur beweisen möchtest, dass du unschuldig bist. Welche Ziele du im Einzelnen verfolgst, hat Auswirkungen auf deine Strategie vor Gericht. Dabei ist es gut, im Hinterkopf zu haben, dass das, was du machst, gut für dich sein sollte, niemand anderen belastet und gleichzeitig

im besten Fall nutzbar für die Bewegung ist. Bei der Entscheidung darüber, was du bei einem Prozess möchtest, stehen dir die Antirepressionsstrukturen beiseite. Wir ermutigen dich aber auch, dies mit deiner Bezugsgruppe und/oder Freund*innen zu besprechen und gemeinsam Strategien zu entwickeln und vorzuschlagen.

Eine Gerichtsverhandlung will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind dazu Prozesstrainings zur Verteidigung vor Gericht. Nicht immer ist es notwendig, einen Rechtsbeistand zu haben. Wenn du dich sicher genug fühlst, kannst du dich auch selbst verteidigen. Möglich ist neben anwaltlicher Verteidigung außerdem auch die gegenseitige Hilfe. So ist es gem. § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien mit rechtlichen Vorkenntnissen andere Personen verteidigen. Auch hier gilt: Niemand wird allein gelassen. Du kannst dich auf unterstützende und solidarische Strukturen verlassen.

5.1.4 Mögliche Strafen und der Umgang damit

Die Strafe, die dich im Falle einer Verurteilung erwarten, sind im jeweiligen Paragraphen des Strafgesetzbuches geregelt. Es gibt dabei immer ein Mindest- und ein Maximalstrafmaß – innerhalb dieser Grenzen muss sich die Entscheidung der Richter*in bewegen (vgl. § 46 StGB).

Geldstrafen

Auch wenn Haft- oder Bewährungsstrafen nicht völlig ausgeschlossen sind, so sind in der Regel bei Massenaktionen - wenn überhaupt - doch Geldstrafen zu erwarten. Dies gilt besonders dann, wenn du noch keine Vorstrafen hast. Geldstrafen werden in *Tagessätzen* ausgedrückt (→ § 40 StGB). Je höher ihr bestraft werden sollt, desto mehr Tagessätze müsst ihr leisten. Die Höhe der Tagessätze wird in Euro bestimmt. Sie orientiert sich an deinem Einkommen und wird dementsprechend festgelegt. Ein Tagessatz entspricht dabei grundsätzlich dem 30. Teil deines monatlichen Nettoeinkommens, wobei, z.B. bei besonders niedrigen Einkommen, davon auch abgewichen werden kann.

Wenn du nicht das Geld hast, um eine solche Strafe direkt zu bezahlen, gibt es viele Möglichkeiten:

- ✓ Du und deine Bezugsgruppe können immer gemeinsam versuchen, Geld aufzutreiben – Soliparty schmeißen, Spenden bei der nächsten KüfA einsammeln etc.
- ✓ Auch die Rote Hilfe unterstützt sehr häufig bei der Zahlung von Strafen in politischen Verfahren. Sie übernimmt im Regelfall 50% der anfallenden Kosten, unter der Bedingung, dass du keine Aussagen zur Sache machst und dich nicht entschuldigst. Dazu musst du einen Antrag bei deiner nächstgelegenen Ortsgruppe stellen.
- ✓ Grundsätzlich kannst du beim Gericht auch Ratenzahlung beantragen. (→ § 42 StGB)
- ✓ Ebenso kannst du beantragen, statt Tagessätze zu bezahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ein Tagessatz entspricht dann in der Regel 6 Stunden Arbeit. Wer also z.B. zu 30 Tagessätzen verurteilt ist, müsste stattdessen 180 Stunden arbeiten.
- ✓ Wir bilden in unseren Strukturen Rücklagen, um dich finanziell zu unterstützen. Für mehr Infos dazu, schreib uns einfach.

- ✓ Wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, oder wenn mensch das selbst so entscheidet, um die Strafe nicht zahlen zu müssen, dann verbringt mensch stattdessen eine entsprechende Anzahl Tage in Haft (→ § 43 StGB). Ein Hafttag entspricht dann einem Tagessatz der verhängten Geldstrafe. So etwas kostet den Staat viel Geld und kann für Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, überlegt euch das aber gut.
- ✓ Es ist auch möglich, eine Strafe teilweise zu zahlen und teilweise abzusitzen.

5.1.5 Bußgelder

Werden dir nur Ordnungswidrigkeiten vorgeworfen, werden in der Regel *Bußgelder* verhängt. Dagegen kann (wie bei Strafbefehlen) Einspruch erhoben werden - dann kommt es zum Gerichtsprozess. Bußgelder tauchen nicht in Führungszeugnissen auf. Wenn du nicht zahlst, kann Erzwingungshaft angeordnet werden, um dich zum Zahlen zu bewegen.

Bewährungs- und Haftstrafen

Wenn du zu einer Haftstrafe bis höchstens zwei Jahren verurteilt wirst, kann die zur Bewährung ausgesetzt werden. Das entscheidet das Gericht nach deiner Sozialprognose, wenn du zum Beispiel das erste Mal verurteilt wirst, hast du eine bessere Chance. Bewährung heißt, du bekommst bestimmte Auflagen für ein paar Jahre. Wenn du dich nicht dran hältst, musst du doch in den Knast. Zum Knast steht ein bisschen was im Kapitel zu Untersuchungshaft 4.3.2. Wenn du mehr wissen willst, informier dich, z.B. beim *ABC Rhineland* (→ <https://abcrhineland.blackblogs.org/>).

5.2 Zivilverfahren

Wer in der Umwelt- und Klimabewegung aktiv ist, hat häufig nicht nur den Staat zum Gegner, sondern auch große Konzerne. Diese verdienen mit der Zerstörung der Umwelt gutes Geld. Wer hier eingreift, sieht sich also häufig zivilrechtlicher Repression ausgesetzt. Dieser Abschnitt soll grundlegende Informationen zum Thema »Zivilverfahren« geben und aufzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt.

Das Zivilrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen. Es gibt natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (Firmen, Vereine etc.). Im Zivilrecht geht es darum, wer wem etwas schuldet. Das heißt: Wenn du dich zivilrechtlichen Forderungen der Gegenseite gegenüber siehst, kann das belastend sein, weil es um (manchmal sehr viel) Geld geht. Du bist durch solche Maßnahmen aber nicht vorbestraft oder ähnliches. Du hast zunächst mit einem Unternehmen und seinen Anwält*innen, weniger mit staatlichen Behörden (allenfalls mit einem Zivilgericht) zu tun.

5.2.1 Unterlassungserklärungen

In den letzten Jahren wurden im Rheinland, aber auch in der Lausitz, viele Erfahrungen mit zivilrechtlicher Auseinandersetzung gesammelt. RWE verlangt immer häufiger von Aktivist*innen, die das Eigentum der RWE widerrechtlich betreten oder verletzt haben

sollen, Unterlassungserklärungen zu unterzeichnen. Auch Vattenfall/LEAG haben dies schon von Aktivist*innen gefordert. Mit dem Unterschreiben einer solchen Erklärung verpflichtet sich die Person, das, was in der Erklärung drin steht, zukünftig zu unterlassen, also nicht wieder zu tun.

Nicht jede Aktion zieht Unterlassungserklärungen nach sich – das entscheidet das entsprechende Unternehmen. Jedoch ist zu beobachten, dass RWE diese Form der Repression in den letzten Jahren für sich entdeckt und z.B. nach der ersten Ende Gelände Massenaktion 2015 200 Unterlassungserklärungen verschickt hat. Auch für Kleingruppenaktionen wurde die Forderung nach einer solchen Unterschrift erhoben.

Wenn du bei der Aktion keine Personalien abgegeben hast, kann es gut sein, dass du nichts weiter hörst. Wenn du deine Identität angegeben hast oder sie anderweitig festgestellt wurde, kann es aber sein, dass du irgendwann nach einer Aktion per Post eine Unterlassungserklärung bekommst (normaler Brief), mit der Aufforderung, sie innerhalb einer relativ kurzen Frist zu unterschreiben.

Was sind grundsätzliche (theoretisch-rechtliche) Voraussetzungen für eine Unterlassungserklärung?

Es darf von einer Person verlangt werden, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, wenn eine erste Betretung oder eine erste Verletzung stattgefunden hat oder, wenn die begründete Gefahr einer Erstbegehung besteht. Also wenn plausibel gemacht werden kann, dass eine Person Rechte des Konzerns verletzt haben soll oder auf andere Weise (z.B. persönliche öffentliche Ankündigung der Teilnahme) davon ausgegangen werden kann, dass eine Rechtsverletzung unmittelbar bevorsteht. Unterlassungserklärungen können per Post verschickt, aber auch von Personen vor Ort ausgehändigt werden, die die Eigentümerin (also z.B. RWE oder Vattenfall/LEAG) dazu berechtigt hat. Üblicher ist, dass mensch im Nachhinein Post bekommt – das setzt natürlich voraus, dass dem Unternehmen deine Identität bekannt ist.

Die Unterlassungserklärung kann sich auch »gegen unbekannt« richten, wenn durch die Polizei die Identität nicht festgestellt werden kann. Eine Unterlassungserklärung ist nur dann zulässig, wenn eine »Wiederholungsfahr« besteht (d.h. die Möglichkeit, dass die Person die Sache, um die es geht, mehrmals durchführen könnte). Es muss in der Erklärung klar definiert werden, was wo unterlassen werden soll. Der Unterlassungsanspruch muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der drohenden Verletzung stehen und Unternehmen können auch nur ihre eigenen Rechte geltend machen. Das heißt, ein Konzern kann z.B. nicht verlangen, dass ein Aktivist es »künftig unterlässt, alle Kohleminen in Deutschland zu betreten«, weil damit auch Minen umfasst wären, die diesem Konzern gar nicht gehören.

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es, wenn Du aufgefordert wirst, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben?

Suche in jedem Fall eine lokale Antirepressionsgruppe oder eine Anwält*in deines Vertrauens auf und besprich dich mit anderen Aktionsbeteiligten! Wenn die lokale Antirepressionsgruppe mit den Fragen zum Zivilrecht überfordert ist, kannst du dich jederzeit per Mail an eine der Braunkohle-Antirepressionsgruppen wenden (AntiRRR oder Legal-Team für alle). Gemeinsam können wir überlegen, welches Vorgehen für dich am besten

ist. Ließ dir auf jeden Fall auch den Abschnitt 5.2.2 durch – denn auch hier gilt: Nicht immer stimmt unsere Rechtsauffassung mit der Auffassung der Gerichte überein.

- **Unterlassungserklärung unterschreiben:** Damit akzeptierst du alle darin formulierten Bedingungen.
- **Unterlassungserklärung verändern:** Da es sich bei einer Unterlassungserklärung um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, können diese durch euch verändert und an den Konzern zurück verschickt werden. Auch eine manchmal in solchen Erklärungen enthaltene Verpflichtung zur Zahlung der gegnerischen Anwaltskosten kann eventuell gestrichen werden. Oftmals übertreiben es Anwäl*innen mit der Unterlassungsforderung. Veränderungen sollten am besten nur in Absprache mit der Rechtshilfegruppe deines Vertrauens oder Anwäl*innen geschehen. Die Veränderung müsste zumindest so vorgenommen werden, dass die Möglichkeit besteht, dass auch die Gegenseite noch zustimmen kann und die »Ersthaftigkeit« der Erklärung nicht in Zweifel steht. Denn wenn der Konzern die Änderung nicht akzeptieren will, kann dieser eine **einstweilige Verfügung** bei Gericht beantragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn aufgrund eurer Änderung ersichtlich ist, dass eine Einigung mit euch aussichtslos ist.
- **Unterlassungserklärung nicht unterschreiben:** Dies kann dazu führen, dass das Unternehmen gegen dich auf Unterlassung klagt, womit Kosten für dich verbunden sein können, wenn du die Klage verlierst. Dies kann auch in einem sog. Eilverfahren, also einem schnelleren Verfahren erfolgen, in dem das Gericht den Sachverhalt nur sehr grob prüft.

Als Ergebnis kann das Gericht in den beiden letzten Fällen eine einstweilige Verfügung gegen dich erlassen und dir aufgeben, ein bestimmtes Verhalten künftig zu unterlassen (z.B. einen Tagebau von RWE zu betreten). Die einstweilige Verfügung ist eine vorläufige und eilbedürftige Anordnung des Gerichtes, mit dem ein bestimmter Zustand erhalten werden soll. Zum Beispiel kann das Verbot ausgesprochen werden, einen bestimmten Tagebau zu betreten. Aber die Antragstellerin (das Unternehmen) muss dafür nachweisen können, dass Eile geboten ist und der normale Klageweg zu lange dauern würde. Wenn du gegen eine einstweilige Verfügung verstößt, droht dir ein Ordnungsgeld.

5.2.2 Die Unterlassungsklage

Wer eine Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet, riskiert also, dass die Gegenseite auf Unterlassung klagt, was Gerichts- und Anwaltskosten nach sich ziehen kann. Sollte der Konzern Klage gegen dich erheben, wird dir diese Klageschrift an die Adresse postalisch zugestellt, die auf deinem Personalausweis steht – dann gilt es einige Fristen einzuhalten. Abhängig vom sogenannten Streitwert der Sache sind entweder das Landgericht oder das Amtsgericht zuständig. Vor dem Landgericht musst Du von einer Anwäl*in vertreten werden. Vor dem Amtsgericht darfst du dich auch selbst vertreten. Du kannst dich auch dann noch dazu entscheiden, die Unterlassungserklärung zu unterschreiben – das wird dann jedoch auch nicht mehr kostenfrei funktionieren. Das Besondere am Zivilrecht ist, dass sich die Kosten eines Verfahrens nach dessen *Streitwert* berechnen: Je höher der Streitwert des Verfahrens, desto höher sind automatisch auch die Kosten

der eigenen sowie gegnerischen Anwält*innen. Auch die Gerichtskosten steigen mit der Höhe des Streitwerts. Bei einem hier oft angesetzten Streitwert von 50.000 Euro können dann für die erste Instanz 8.000 Euro anfallen, wenn mensch das Verfahren vollständig verliert. Der Streitwert wird eher willkürlich von dem Konzern festgelegt und richtet sich nach dem Schaden, der entstanden sein soll, ohne dass dies der Konzern im Detail nachweisen muss – also ungleich einer Schadensersatzforderung. Das Gericht kann diesem Streitwert folgen oder ihn aber auch ändern - auch du kannst dagegen klagen, was dazu führen kann, dass er niedriger wird. Eine weitere Besonderheit des Zivilrechts liegt genau darin, wie sich die Kosten am Ende auf die Gegner*innen aufteilen: Verliert eine Seite vollständig, zahlt sie alle Kosten inkl. der Anwält*innenkosten der Gegenseite. Wird jedoch vom Gericht entschieden, dass von insgesamt fünf strittigen Punkten drei für eine Seite als gewonnen gelten, werden die Kosten auch entsprechend zwischen den Parteien aufgeteilt: $\frac{3}{5}$ der Kosten würden dann von der einen Seite gezahlt und $\frac{2}{5}$ von der anderen. Gegen die Entscheidungen vor dem Land- oder Amtsgericht kann mensch auch Rechtsmittel einlegen und in die nächsthöhere Instanz gehen – damit steigt dann auch das Kostenrisiko. Diese Rechtsmittel dürfen beide Seiten einlegen.

Welche tatsächlichen Erfahrungen wurden bisher gesammelt?

In den vergangenen Jahren hat RWE gegen Menschen Klage eingereicht, welche die Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet haben. Außerdem gegen Menschen, die die Unterlassungserklärung abgeändert unterschrieben haben und auf eine erneute Aufforderung seitens RWE, die Unterlassungserklärung vollständig zu unterschreiben, nicht reagiert haben.

RWE hat immer nur gegen einzelne Menschen nicht gegen alle Klage eingereicht (bei Kleingruppenaktionen deutlich häufiger als bei Massenaktionen).

Die von RWE verschickten Unterlassungserklärungen haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Während sie sich zu Beginn der Praxis zumindest noch an den Punkt der klaren Definition des verlangten Unterlassungsanspruches gehalten haben, sind sie mittlerweile zu einer Aufzählung aller nur denkbaren Betriebsgelände von RWE geworden.

Nach unserer Rechtsauffassung bedeutet das, dass sie zu umfangreich sind und zumindest eine Abänderung angemessen wäre, also nur das in die Unterlassungserklärung zu schreiben, was tatsächlich auch vorgeworfen wurde, betreten zu haben.

Gegen Menschen, die so ihre Unterlassungserklärungen abgeändert haben hat RWE ebenfalls oftmals geklagt. Die Gerichte haben unsere Auffassung bisher nur in einem Fall geteilt. Die Umstände einer erhaltenen Unterlassungserklärung sind jedoch immer von Einzelfall zu Einzelfall anders und es lohnt sich grundsätzlich zu schauen, ob und wie dagegen vorgegangen werden kann.

Der Streitwert ist bishher unabhängig vom gemachten Vorwurf immer bei 50.000 Euro angesetzt worden. Somit sind die Landgerichte zuständig. Beschwerden gegen die Höhe des Streitwertes waren allerdings vielfach erfolgreich, sodass das er in Zukunft möglicherweise geringer ausfallen wird und damit die Prozesse nicht mehr so teuer macht.

Was bedeutet der Unterlassungsanspruch für mich?

Du hast entweder unterschrieben (Unterlassungserklärung) oder vom Gericht auferlegt bekommen (möglicherweise durch eine einstweilige Anordnung) bestimmte Handlungen zu unterlassen, z.B. keinen Tagebau-Bagger mehr zu besteigen. Solange du dich daran

hältst, passiert erst einmal nichts. Anfangs kann das Gefühl, eine Unterlassungserklärung unterschrieben zu haben, ziemlich einschüchtern und vielleicht demotivierend sein. Jedoch ist auch hier noch lange nicht das Ende deiner Handlungsfähigkeit gegen die Verbrennung von Braunkohle erreicht! Du kannst dich auf ein anderes Abbaugelände konzentrieren und dich in der Lausitz oder im Mitteldeutschen Revier ausprobieren; oder vielleicht auch einfach im Kohlehafen von Hamburg...! Du kannst Aktionen machen, die von der Unterlassungserklärung nicht betroffen sind und dabei dennoch effektiv blockieren – z.B. auf öffentlichen Straßen oder Polizeiunterkünften (wenn du auf Nummer sicher gehen magst, macht es Sinn, hier besonders gut zu recherchieren). Achtung: Wenn in deiner Unterlassungserklärung nicht (nur) das Betreten von RWE-Gelände, sondern das allgemeine Stören des Betriebs untersagt wird, kann RWE versuchen, auch bei Blockadeaktionen außerhalb von RWE-Gelände Vertragsstrafen durchzusetzen. Dabei kann argumentiert werden, dass du die Grundlagen des Betriebs unmöglich machst. Das Risiko besteht zum Beispiel dann, wenn du die einzige Zufahrtsstraße zu einer Anlage blockierst, oder als Gruppe alle Zufahrten. In diesem Fall muss RWE dir nachweisen, dass deine Blockade gezielt gegen den Betrieb gerichtet war. Du solltest in jedem Fall den Inhalt deiner Erklärung genau studieren! Wenn eine Aktion den Betrieb nur indirekt stört (etwa durch Verkehrschaos, oder weil die Polizei bei der Räumung einer Blockade behindert wird), sollte es an dieser Stelle keine zusätzlichen Probleme geben. Du kannst Aktionen aktiv unterstützen, indem du kochst, die Kinderbetreuung übernimmst, die Pressearbeit im Hintergrund erledigst oder in die Antirepressionsarbeit einsteigst. Du kannst natürlich auch immer noch das tun, was du unterlassen sollst (was in der Unterlassungserklärung steht). Wenn dabei deine Personalien festgestellt werden, bzw. die Polizei dich anderweitig zuordnen kann, wird wahrscheinlich die in der Unterlassungserklärung erwähnte Strafe fällig. Diese wird Vertragsstrafe genannt.

5.2.3 Vertragsstrafen

In der Regel wird eine Strafe vorgesehen, die die Person zahlen muss, wenn sie gegen die Unterlassungserklärung verstößt. Die Vertragsstrafe kann entweder aus der Zahlung einer bestimmten Summe oder ersatzweise einer Haftstrafe bestehen. Eine solche Strafe kann entweder der Höhe nach konkret bestimmt sein oder die Bestimmung ihrer Höhe kann von RWE im konkreten Fall festgelegt oder einem Gericht überlassen werden. Normalerweise sind die Summen nicht gering – eher mehrere Tausend Euro als mehrere Hundert (aber auch weit entfernt von den als Maximalstrafe genannten 250.000 Euro).

Bisher wurde in dem Zusammenhang noch keine Haft angeordnet. Wir haben in einem Fall die Erfahrung gemacht, dass die Vertragsstrafe »verhandelbar« ist. Das heißt, RWE schreibt nach Verstoß gegen die unterschriebene Unterlassungserklärung einen Brief mit der Höhe der gewünschten Vertragsstrafe. Mensch kann jetzt diese Summe zahlen oder aber sagen, dass ein Gericht darüber entscheiden soll, oder aber antworten, dass mensch zwar keine Schuld einsieht, jedoch um einem größeren Verfahren aus dem Weg zu gehen, bereit ist, eine geringere Summe zu zahlen. Diese geringere Summe kann RWE annehmen (was in einem Fall passiert ist) oder dich auf die gesamte geforderte Summe verklagen. Dass dieses Vorgehen ein Mal funktioniert hat, heißt nicht, dass es immer wieder funktioniert. Ebenso könnte RWE dann ein Verfahren anstrengen. Der Streitwert wäre dann in Höhe der geforderten Vertragsstrafe und demnach das Kostenrisiko um einiges geringer. Es ist wichtig zu wissen, dass Vertragsstrafen im Wieder-

holungsfall ansteigen. Das heißt: Verstößt du das erste Mal gegen eine unterschriebene Unterlassungserklärung, wird die zu zahlende Vertragsstrafe geringer ausfallen als beim zweiten oder dritten Verstoß.

5.2.4 Schadensersatz

§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) regelt, dass eine natürliche Person oder juristische Person Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihr durch eine rechtswidrige Handlung von anderen ein Schaden zugefügt wurde. Das heißt, wenn zum Beispiel irgendetwas im oder am Tagebau derart beschädigt wird, dass ein oder mehrere Kraftwerke runter gefahren werden müssen und die Eigentümerin damit finanzielle Einbußen hat, kann sie Klage erheben. Das Unternehmen wird eine nach seinen Berechnungen vermeintlich »angemessene« Summe als Schadensersatz fordern. Das hat z.B. auch Vattenfall im Falle einer Greenpeace-Aktion von 2013 getan. Das Landgericht Cottbus entschied aber, dass die Aktivist*innen nicht zahlen müssen. An sich ist das Fordern von Schadensersatz für die Unternehmen eher mit Risiken behaftet und kommt auch in der Öffentlichkeit ziemlich schlecht an – darauf kann mensch dann in dem Fall beim Erarbeiten einer Solidaritätskampagne bauen. In den letzten Jahren ist es nicht so oft vorgekommen, dass RWE Schadensersatz verlangt hat.

Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, muss das Unternehmen aber auch nachweisen, dass es tatsächlich einen Schaden in der entsprechenden Höhe hatte, der durch die Aktion des*der Beklagten entstanden ist – das ist nicht ganz einfach. Und es ermöglicht wiederum tiefe Einblicke in die Betriebsabläufe. Schadensersatz kann neben einer Unterlassungserklärung gefordert werden. Beim Schadensersatz geht es ja um etwas, was du in der Vergangenheit (angeblich) gemacht haben sollst. Bei einer Unterlassung geht es um etwas, das du in der Zukunft nicht (mehr) tun sollst.

5.2.5 Nicht zahlen?

Bei allen zivilrechtlichen Verfahren geht es darum, von dir Geld zu fordern. Wenn du Gerichtsgebühren, Kosten von gegnerischen Anwalt*innen oder Schadensersatzforderungen nicht zahlst, kann RWE bzw. der Staat versuchen das Geld von dir einzutreiben, mittels Pfändungen von deinem Konto oder einer Gerichtsvollzieher*in. Wenn du sowieso von wenig Geld lebst und kaum Besitz hast, kann es eine Überlegung sein, eine Vermögensauskunft (besser bekannt als »Offenbarungseid«) abzugeben und die Kosten nicht zu zahlen – das heißt RWE bleibt darauf sitzen. Für dich bedeutet das allerdings einige Einschränkungen (mit denen sich aber durchaus leben lässt). Mehr Informationen dazu findest du in einer Broschüre im Internet unter <http://vonunskriegtihnix.blogspot.eu/>. Wenn du eine Vertragsstrafe nicht zahlst, geht das genauso, es sei denn, es ist ersatzweise Haft angeordnet (was bisher noch nicht vorgekommen ist, aber passieren könnte). Dann musst du entweder zahlen oder die angeordnete Strafe im Knast absitzen (vermutlich aber auf Kosten von RWE).

5.3 Disziplinarverfahren im öffentl. Dienst

Wenn du im öffentlichen Dienst als Beamt*in beschäftigt bist (z.B. Lehramts-Referendar*Innen, Lehrer*Innen), kann die Einleitung eines Strafverfahrens auch

berufliche Probleme nach sich ziehen. So sind die Staatsanwaltschaften und Gerichte gem. § 49 Beamtenstatusgesetz, BStG verpflichtet, deine Dienststelle über ein gegen dich eingeleitetes Strafverfahren zu informieren. Solltest du dann zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (auch auf Bewährung) verurteilt werden, endet das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gem. § 24 Abs. 1 BStG automatisch mit Rechtskraft des Urteils. Doch auch weniger drastische Verurteilungen (z.B. zu einer Geldstrafe) oder Verfahrenseinstellungen begründen ein Dienstvergehen im Sinne des § 77 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz und können zu disziplinarrechtlichen Folgen (Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Verweis) nach den jeweils für dich geltenden, landesrechtlichen Disziplinarordnungen führen. In diesem Fall wird nach Abschluss des Strafverfahrens ein gesondertes Disziplinarverfahren durchgeführt.

Beamt*Innen auf Widerruf (dazu zählen auch Referendar*Innen) sind nochmals gefährdeter, da sie gem. § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz, BStG jederzeit entlassen werden können, wobei ihnen die Gelegenheit gegeben werden soll (nicht muss), das zweite Staatsexamen abzulegen. Theoretisch können hier auch kleinere Strafen schon zu erheblichen Problemen führen. Dies kommt ganz wesentlich auf deine Vorgesetzte*n und ihre Bereitschaft, dich zu sanktionieren, an.

Wenn du als Tarifbeschäftigte*r im öffentlichen Dienst arbeitest, musst du mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen, die sich nach dem Tarif- und allgemeinen Arbeitsrecht richten. Eine Kündigung ist bei erheblichen Verurteilungen möglich, das heißt einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird. Ein besonderes Wohlverhalten außerhalb des Dienstes ist bei Tarifbeschäftigten nicht mehr gefordert.

Besondere Aufmerksamkeit solltest du diesem Thema auch dann widmen, wenn du zwar heute noch nicht im öffentlichen Dienst, als Ärzt*in oder Rechtsanwält*in beschäftigt bist, aber einen solchen Beruf für die Zukunft anstrebst. In dem dafür notwendigen »Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde« können Entscheidungen wie der Widerruf eines Waffenscheins oder Gewerbeerlaubnis oder eine Schuldunfähigkeit oder gerichtlich angeordnete Unterbringung in der Psychiatrie auftauchen. Außerdem können Verurteilungen zu weniger als 90 Tagessätzen gespeichert werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Unternehmung stehen und du das Führungszeugnis z.B. für eine Gewerbeerlaubnis brauchst. Darüber kann eventuell die Approbation als Ärzt*in oder Zulassung als Rechtsanwält*in gefährdet oder verzögert werden.

In dem »erweiterten Führungszeugnis«, welches zur Prüfung der persönlichen Eignung für die Arbeit mit Minderjährigen vorgelegt werden muss, tauchen neben den Einträgen aus dem normalen Führungszeugnis alle für eine solche Arbeit relevanten Einträge auf, also vor allem Verurteilungen wegen Sexualdelikten, das sollte also für die geplanten Aktionen nicht relevant sein. (Genauer: Aufgenommen werden alle Verurteilungen nach den §§ 171, 174-184g, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 StGB).

Bitte beziehe das (wie andere Gefahren) mit in deine Entscheidung für oder gegen eine Aktionsform ein. Lass dich bei deiner Entscheidung in die ein oder andere Richtung von niemanden unter Druck setzen.

6 Aufenthaltsrechtliche Infos

Im Folgenden beschreiben wir einige Punkte, die du bedenken solltest, wenn du ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland an Aktionen teilnehmen willst. Dabei gibt es Unterschiede zwischen Personen, die in Deutschland wohnen und dies unter Umständen auch längerfristig tun wollen, und solchen, die von außerhalb nur für die Aktion anreisen. Zudem gibt es Unterschiede zwischen Menschen mit Staatsangehörigkeiten von anderen EU-Staaten und Menschen mit Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU; auch für Menschen die gänzlich ohne Papiere leben. Generell ist es so, dass die Vorwürfe unabhängig von deiner Staatsangehörigkeit erhoben werden. Auch die zu erwartenden Strafen sind die gleichen. Ein großer Unterschied besteht jedoch vor allem bezüglich der nach einer Verurteilung zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Folgen für Menschen ohne deutschen Pass.

An dieser Stelle wollen wir auch darauf hinweisen, dass deutsche Behörden im selben Maße rassistisch sind, wie viele andere gesellschaftliche Strukturen auch. Heißt: Wenn Menschen sich dazu entscheiden, ihre Personalien nicht anzugeben und sie von den Behörden aufgrund ihres Aussehens oder sonstigen Äußerlichkeiten als »Nicht-Deutsch« eingestuft werden, könnte dies z.B. zur Durchführung von *beschleunigten Strafverfahren* (→ Abschnitt 4.3.4 auf Seite 27) und *U-Haft* aufgrund von vorgeschobener »Fluchtgefahr« führen.

Manchmal taucht die Frage auf, ob es Schwierigkeiten bei der Jobsuche in anderen Ländern geben kann, wenn mensch in Deutschland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dazu können wir nichts Verlässliches sagen, weil das auch von dem rechtlichen Rahmen (z.B. für polizeiliche Führungszeugnisse) und natürlich auch den Einstellungen von Arbeitgebern im jeweiligen Land abhängt. Allerdings können Daten über strafrechtliche Verurteilungen den Behörden anderer EU-Länder von der zuständigen deutschen Behörde übermittelt werden. Das heißt, du musst davon ausgehen, dass auch in deinem Herkunftsland Behörden von einer Verurteilung erfahren. Bei Anfragen von Behörden aus Nicht-EU-Ländern kann die zuständige deutsche Behörde Informationen zu Verurteilungen unter den gleichen Voraussetzungen übermitteln wie an deutsche Stellen (falls nicht in einem Abkommen zwischen den beiden Staaten etwas anderes geregelt ist).

6.1 Anreise

Du reist zur Aktion an und bist an der deutschen Grenze:

- × Einer Person kann nach Artikel 5 des Schengen-Abkommens die Einreise verweigert werden, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, also wenn z.B. erwartet wird, dass sie in Deutschland Straftaten begehen wird. Das muss die Polizei an der Grenze konkret begründen, die Hürden sind groß, insbesondere wenn legale Demonstrationen angemeldet sind, zu denen ja alle gehen dürfen.
- × Nur bei sehr großen Mobilisierungen dürfen systematische Grenzkontrollen angeordnet werden. Vereinzelt Kontrollen sind möglich, d.h. dein Bus oder Auto wird

herausgewunken oder du wirst im Zug kontrolliert. Dass die Polizei dabei Menschen rassistisch selektiert, haben Beamt*innen bereits öffentlich und vor Gericht bestätigt.

- × Bei diesen Kontrollen kann die Polizei dich in der europäischen Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie in den Kriminalitätsdatenbanken des BKA und der LKAs überprüfen. Evtl. wendet sie sich auch an die Polizei deines Herkunftslandes.

Was kann ich tun?

- ✓ Ich kann überlegen, ob ich zu Hause oder auch in Deutschland schon so gut bekannt bin, dass ich in der Datenbank der Schengenstaaten (SIS) stehen könnte. Ich kann auch vorher schon nachfragen, ob meine Daten dort gespeichert sind. Das geht grundsätzlich über das Auskunftssystem SIRENE. Antworten können aber je nach Land eine Weile dauern.
- ✓ Falls ich glaube, dass ich in der SIS- oder eine anderen Datenbank stehen könnte, kann ich versuchen, unauffälliger einzureisen: also z.B. in einer kleinen Gruppe per Zug wie eine normale Tourist*in, und nicht in einem Bus, bei dem klar ist, dass er zur Aktion fährt.
- ✓ Falls du an der Grenze aufgehalten wirst, kann eine Rechtsanwält*in versuchen, gegen das Einreiseverbot vorzugehen. Wenn du das willst, kannst du in diesem Fall telefonisch das Legal Team informieren.
- ✓ Die Möglichkeit von Binnengrenzkontrollen ist im Schengen-Abkommen geregelt.

Zu den Datenbanken siehe unten.

6.2 Menschen mit EU Pass

Du bist EU-Bürger*in (wohnst in Deutschland oder nicht) und überlegst bei einer Aktion deine Personalien nicht anzugeben:

- × Die Polizei wird dann versuchen, an deine Fingerabdrücke zu kommen. Falls es ihnen gelingt, sie von dir zu bekommen (zur Identitätsverweigerung vgl. Kapitel 3), können sie diese mit verschiedenen Datenbanken abgleichen.
- × Die Polizei hat Zugangsdaten zu mehreren deutschen und europäischen Datenbanken für Fingerabdrücke und versucht, darüber deine Identität festzustellen.
- × Bei den Datenbanken handelt es sich insbesondere um die europäische Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie um die Falldateien des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter. Das BKA unterhält ein zentrales Fingerabdruckregister (AFIS), in dem Fingerabdrücke aus allen diesen Quellen zusammengeführt werden.
- × Die Polizei kann außerdem gezielt bei den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten Anfragen stellen.

- × Falls du früher einmal in den Schengenraum eingewandert bist, ist außerdem die Eurodac-Datenbank (European Dactyloscopy) von Bedeutung. Mit den dort europaweit erfassten Fingerabdruckdaten könntest du möglicherweise von der Polizei identifiziert werden, auch wenn du deine Personalien verweigerst.

6.3 Menschen mit einem Nicht-EU-Pass

Du besitzt einen Pass aus einem Nicht-EU-Land, wie ist das mit Angaben zu deiner Identität?

- × Du brauchst für die Einreise gültige Reisepapiere. Wenn du im Land ohne diese angetroffen wirst, droht die Ausweisung. Das wird es schwer machen, in Zukunft nochmals ein Visum zu bekommen.
- × Im Zuge der Ausstellung eines Visums werden inzwischen immer Fingerabdrücke genommen und gespeichert.
- × Die Verweigerung der Angabe der Personalien (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) stellt in diesem Fall eine Straftat dar. (→ § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG)

Was kann ich tun?

- ✓ Die Verweigerung der Personenangaben bei einer Ingewahrsamnahme während einer Aktion ist selbst ein gewisses Kunststück und bringt dich in eine vergleichsweise schwierige Situation. Überlege, ob du dem gewachsen bist, bevor du dich in diese Situation bringst.
- ✓ Solange die Polizei deine Identität nicht herausfindet, sollte es eigentlich möglich sein, zu behaupten, in einem Land des Schengenraums zuhause zu sein. Du kannst auch vollständig schweigen oder ausschließlich und mit allen nur Englisch sprechen. Wir haben mit dieser Taktik jedoch noch keine praktischen Erfahrungen gesammelt.

Die Identitätsfeststellung ist in § 49 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter »Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität« geregelt. Über die Erfassung von Fingerabdrücken bei der Visumerteilung gibt das Auswärtige Amt Auskunft: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html.

6.4 Menschen ohne Papiere/ohne gültigen Aufenthaltstitel/mit Reisebeschränkung

Menschen, die sich illegalisiert in Deutschland aufhalten, sind von Repression besonders stark betroffen. Wir sprechen hier von »illegalisiert«, weil für uns klar ist, dass Grenzen abgeschafft gehören und sich jede Person aussuchen soll, wo sie wie leben mag!

Wir verstehen, wenn Menschen zögern, sich für eine Beratung an uns zu wenden. Nur soviel an dieser Stelle: Wir sind an deiner Seite – wir werden keine Fragen zu Dingen stellen, die nichts mit den konkreten Vorwürfen oder deinen Aktionswünschen zu tun haben. Von uns gehen keine Informationen an irgendwen – weder an andere Menschen in den Strukturen und schon gar nicht an staatliche Behörden. Wenn du ohne Visum nach

Deutschland gekommen bist, eine Reisebeschränkung oder aber keinen gültigen Aufenthaltstitel (mehr) hast, weißt du viel besser als wir, auf was du im Alltag achten musst, um nicht »aufzufliegen«. Im Umfeld von politischer Aktion, bei der mehr Polizeipräsenz herrscht, ist dies aus unserer Sicht noch einmal verschärft. Während sich Menschen aus der EU oder mit gültigem Visum einfach an einer Demonstration beteiligen können, ist diese für dich bereits höchst gefährlich. Denn: Obwohl die Polizei weder auf dem Weg zur Demonstration noch auf der Versammlung selbst Personalien feststellen darf, versucht sie es vielleicht dennoch.

6.5 Einbürgerungsverfahren, permanenter Aufenthalt

Wenn du die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland anstrebst, beachte bitte das Folgende:

- × Eine Verurteilung zu einer geringen Strafe wegen der Teilnahme an einer Aktion kann bereits ausreichen, um dieses Ziel zu vereiteln oder erheblich zu erschweren. Was heißt »gering«? Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage du in Deutschland bleiben willst, reicht eine Verurteilung zu 50 Tagessätzen aus. Es werden alle Verurteilungen zusammengezählt. Sobald gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dies der Ausländerbehörde mit.
- × Wenn du deine Einbürgerung etc. nicht gefährden willst, können wir dir nur empfehlen, keine Strafverfolgung zu riskieren. Wir wissen, das ist sehr frustrierend, aber so ist es. Du kannst aber durch deine legale Beteiligung genauso viel zum Gelingen der Aktion beitragen! Sprich gerne uns als Legal Team für alle oder andere Strukturen an.

Wenn du in Deutschland wohnst und noch längere Zeit bleiben willst, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job, bedenke bitte:

- × In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, z.B. wegen eines tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (siehe zu verschiedenen Delikten Kapitel 2) im schlimmsten Fall dazu führen, dass du ausgewiesen wirst. Für Hausfriedensbruch z.B. halten wir das für unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen.
- × Bei der Ausweisung findet eine Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst, und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto einfacher wird für die Behörden die Ausweisung.
- × Die Wahrscheinlichkeit der Ausweisung erhöht sich, wenn du zu einer längeren Haftstrafe verurteilt wirst, also zu 1 oder 2 Jahren.
- × Für die Ausweisung sind § 53, § 54, und § 55 AufenthG relevant.

Was kann ich tun?

Überlege dir vorher, wie lange du in Deutschland bleiben willst und wie weit du in der Aktion gehen willst, besonders für den Fall, dass du mit der Polizei konfrontiert bist.

6.6 Besonderheiten bei Ingewahrsamnahme

Du bist Nicht-Deutsche*r und bist in Gewahrsam genommen worden:

- × Falls du in Gewahrsam genommen oder verhaftet wirst, muss die Polizei das Konsulat deines Landes informieren. Sie muss dich aber nicht selbst mit dem Konsulat reden lassen.
- × Während des Gewahrsams hast du kein gesetzliches Recht auf Übersetzung (das kann dich natürlich auch als deutsche Person betreffen) - in einem Strafverfahren hingegen schon. Du kannst nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Polizei (gut) Englisch oder sonstige Sprachen spricht. Versuche trotzdem, eine Übersetzung durchzusetzen.
- × Du solltest in keinem Fall irgendein Schriftstück unterschreiben, das du nicht verstehst. **Du bist nicht verpflichtet, irgendetwas zu unterschreiben!** Das gilt für alle Leute, aber natürlich nochmals besonders, wenn du gar nicht verstehst, was du unterschreibst.
- × Je nach Herkunftsland können Angehörige möglicherweise bei dem Konsulat deines Landes Auskunft darüber bekommen, ob und wo du eingesperrt bist.

Du hast keinen Wohnsitz oder wohnst nicht in Deutschland:

- × Falls du in Gewahrsam genommen wirst und dir Straftaten vorgeworfen werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass du ein beschleunigtes Strafverfahren bekommst. Das bedeutet, dass sie dich erstmal in Haft behalten und dir dann recht bald den Prozess machen, z.B. schon am nächsten Tag (→ Abschnitt 4.3.4 auf Seite 27).
- × Für dich gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass du in Untersuchungshaft genommen wirst. Allerdings sind die meisten im Rahmen einer Massenaktion zivilen Ungehorsams zu erwartenden Vorwürfe normalerweise nicht so schwer, dass die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist, wenn du deine Personalien angibst.

In beiden Fällen liegt das daran, dass dir trotz Namensnennung eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird.

7 Minderjährig und aktiv

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, giltst du als minderjährig. Falls jemand anderes als deine Eltern das Sorgerecht für dich hat, gilt alles, was hier steht, für diese Person.

7.1 Vor der Anreise zur Aktion

Es ist sinnvoll, bereits vor der Aktion zu organisieren, dass dich gegebenenfalls andere Leute auch wieder von der Polizeistation oder dem Jugendamt abholen können und die Polizei dich nicht zu deinen Eltern zurück bringt, weil du ohne sie angetroffen wirst. Denn wenn du minderjährig bist, haben deine Eltern das Recht, deinen Aufenthaltsort festzulegen. Wenn die Polizei davon ausgeht, dass du ohne das Wissen deiner Eltern unterwegs bist, können sie dich in Gewahrsam nehmen, um dich zu deinen Eltern oder dem Jugendamt zu bringen (sogenannter »Obhutsgewahrsam« gem. § 35 Abs. 2 Polizeigesetz NRW). Wahrscheinlich probieren sie es zuerst bei deinen Eltern.

Du kannst einen Aufenthalt auf der Polizeiwache aus diesem Grund ausschließen, wenn du eine schriftliche Erlaubnis deiner Eltern, an den Protesten teilzunehmen, dabei hast. Wenn du dich mit deinen Eltern einigermaßen gut verstehst, bitte sie am besten dir ein Schreiben etwa wie folgt aufzusetzen und zu unterschreiben. Das Schreiben muss von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Hiermit erlaube ich meinem Kind XY zwischen dem XX.XX.20XX und XX.XX.20XX an Protesten im rheinischen Braunkohlerevier teilzunehmen. Im Fall einer Ingewahrsamnahme/Freiheitsentziehung darf mein Kind anschließend wieder in das Camp gehen oder gebracht werden.

Vollmacht

Frau/Herr/Person:

Anschrift:

ist von mir/uns legitimiert

meinem/unserem Kind: Name, Anschrift, Geburtsdatum

nach einer Fest- oder Ingewahrsamnahme im Zeitraum vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX in Empfang zu nehmen und zu betreuen.

Unterschrift(en)

Bei der Vollmacht kannst du am besten eine Person, die volljährig ist und nicht direkt mit in die Aktion geht angeben. Wenn deine Eltern das mitmachen und du keine solche Person direkt kennst, kannst du auch ein unterschriebenes Blanko-Formular mitbringen und dann wen vor der Aktion eintragen. Frag beim Legalteam nach Menschen, die sich das vorstellen können. Diese Vorsichtsmaßnahme funktioniert natürlich nur, wenn du nicht anonym in die Aktion gehst oder zu irgendeinem Zeitpunkt doch die Personalien angibst.

7.2 In Gewahrsam

Kinder (bis 13 Jahre) und Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) dürfen nur in Gewahrsam genommen werden, wenn ihnen eine Straftat vorgeworfen wird oder sie den Dienstbetrieb erheblich stören. (§ 1 Abs. 2 der Polizeigewahrsamsordnung NRW). Normalerweise müssen sie in allen anderen Fällen sofort einer erziehungsberechtigten Person oder dem Jugendamt zugeführt werden, das heißt z.B. bei Ingewahrsamnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung eines Platzverweises.

In der Praxis heißt das meistens, dass die Polizei dich trotzdem erst mal mitnimmt. Irgendwann wird dann gefragt, wer noch minderjährig ist.

Wenn du **Personalien angibst**, muss die Polizei versuchen deine Erziehungsberechtigten anzurufen, damit sie dich abholen. Ob du ihnen die Telefonnummer gibst und ob du darauf drängst, dass sie tatsächlich benachrichtigt werden (was die Polizei oft doch nicht macht), ist natürlich deine Entscheidung. Auch als minderjährige Person hast du ein Recht auf einen Anruf - ruf also den EA an und sag, wo du dich befindest. Dann kann dich, wenn du vorher einen Abholschein (siehe vorherigen Abschnitt) von deinen Eltern hinterlassen hast, auch die bevollmächtigte Person mit diesem Zettel von der Polizeiwache abholen.

Wenn du **Personalien verweigerst** und die Polizei dir glaubt, dass du minderjährig bist, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie dich in eine Jugendeinrichtung bringen. In einer solchen Einrichtung darfst du nicht eingesperrt werden. Du kannst also von dort einfach gehen, sobald die Polizei weg ist. In der Praxis gab es sehr unterschiedliche Erfahrungen wie das mit dem einfach weggehen war: Teilweise einfach, aber manchmal wurden z.B. persönliche Sachen weggeschlossen oder das Abhauen ging erst am nächsten Morgen. Versuch von der Jugendeinrichtung oder der Polizeistation den EA anzurufen mit der Adresse oder zumindest der Stadt der Einrichtung, damit der weiß, wo du eingesammelt werden kannst. Am besten hast du für den Notfall auch Bargeld dabei, damit du mit öffentlichen Verkehrsmitteln selbst wieder zum Camp kommen kannst. Ob du versuchst, als minderjährig durchzugehen oder erwachsen zu wirken, ist eine strategische Entscheidung, die du selbst treffen musst. Das hängt davon ab, ob du lieber eventuell mit vielen anderen in der Gesa bist oder darauf setzt, dass es besser ist, von einer Einrichtung abzuhalten, was du nach bisherigen Erfahrungen oft alleine machen musst, aber eben auch weniger miese Bedingungen bedeutet. Wenn du bei der Entscheidung Hilfe brauchst, sprich mit deiner Bezugsgruppe und dem Legalteam.

Es kann geschehen, dass dir die Polizei eine Straftat vorwirft. Das heißt auch, dass es sein kann, dass die Polizei dich verhören will. Sie muss dich davor belehren, dass du die Aussage verweigern darfst (was du auch tun solltest). Da die Polizei sich oft nicht an Regeln hält, verlass dich nicht drauf, dass sie dich belehrt. Bei einer Vernehmung haben deine Eltern als gesetzliche Vertreter ein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen. Wenn du das möchtest, kannst du also darauf bestehen, dass du mit ihnen vorher telefonieren darfst. Unter 14jährige dürfen keinem Verhör unterzogen werden.

Auch Jugendliche können bei schwereren Vorwürfen und Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen werden (siehe Kapitel 4.3.2) und landen dann in einem Jugendknast. Das geht nicht bei Kindern (also wenn du jünger bist oder wirkst als 14 Jahre).

7.3 Nach der Aktion (Jugendstrafverfahren)

7.3.1 Vorladungen der Polizei

Vorladungen zur Vernehmung bei der Polizei kommen bei Minderjährigen auch an die Eltern. Die Eltern haben ein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Vernehmungen und werden deshalb von solchen Terminen informiert. Sie haben auch das Recht, Anträge im Verfahren zu stellen (§ 67 JGG), können also deine Strategien mitbestimmen. Das ist oft nicht einfach, denn viele Eltern tendieren dazu, mit der Polizei alles klären zu wollen. Meistens ist das eine schlechte Idee, denn viele Eltern haben wenig Erfahrung mit politischen Strafverfahren. Auch wenn es manchmal nicht einfach ist, eine Auseinandersetzung mit deinen Eltern / Erziehungsberechtigten ist sinnvoll. Es ist wichtig, zu (er)klären, wie du in einem politischen Strafverfahren vorgehen willst und warum es sinnvoll und richtig ist, die Aussage zu verweigern. Lass dich im Zweifel nicht unter Druck setzen, sondern wende dich an uns oder andere politische Antirepressionsstrukturen und notfalls reden wir gemeinsam mit deinen Eltern.

7.3.2 Gerichtsverfahren

Für ein Strafverfahren gibt es einige Besonderheiten für Jugendliche (unter 18 Jahren) und Heranwachsende (18-21 Jahre). Wenn du zwischen 18 und 21 Jahre alt bist, muss das Gericht gem. § 105 JGG entscheiden, ob es nach Jugend- oder nach Erwachsenenstrafrecht vorgeht. Theoretisch hängt das davon ab, für wie »reif« euch das Gericht hält und ob das Gericht die vorgeworfene Straftat als »jugendtypisch« erachtet, praktisch wird meist erst mal Jugendrecht angewandt.

Jugendrecht bedeutet zum einen, dass das Verfahren an deinem Wohnort und nicht am Tatort geführt wird. Zum anderen wird in der Regel bei Jugendlichen nicht öffentlich verhandelt. Bei Heranwachsenden ist die Verhandlung in der Regel öffentlich, es kann aber die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht hat zudem einen »Erziehungsauftrag«, das heißt, dass neben Moralpredigten auch andere Strafen verhängt werden können, z.B. das Schreiben eines Aufsatzes, bestimmte Orte nicht mehr aufzusuchen, Sozialstunden abzuleisten, ein Anti-Gewalt-Training zu besuchen oder ähnliches.

Jugendliche sind zwar ab 14 strafmündig und verurteilbar, aber nicht voll geschäftsfähig. Du kannst selbst keine Verträge abschließen. Die Beauftragung von Anwält*innen läuft deshalb über deine Erziehungsberechtigten. Versuch, dir keine Anwält*innen über deine Eltern vermitteln zu lassen, die keine Erfahrung mit politischen Verfahren haben oder dich zu Distanzierungen drängen.

7.3.3 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist noch eine Besonderheit, die aus dem »Erziehungsauftrag« resultiert: Sie schaltet sich ein, sobald ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft liegt und versucht dann Kontakt zu dir aufzunehmen. Sie soll das Gericht dabei unterstützen und ihm helfen zu beurteilen, welche Strafe bei dir angemessen wäre. Die Jugendgerichtshilfe gibt über alle Gespräche mit dir dem Gericht Auskunft. Du bist nicht verpflichtet mit ihr zu sprechen und unserer Meinung nach solltest du das auch lassen. Auf jeden Fall verweigere jede Aussage über die vorgeworfene Tat und über andere Menschen - denn damit kannst du nur Schaden anrichten. Ein bisschen mehr Informationen zur Jugendgerichts-

hilfe gibt es in der Broschüre der Roten Hilfe zur Aussageverweigerung im Kapitel über Jugendliche als Beschuldigte im Strafverfahren (Broschüre zur Aussageverweigerung).

Wenn du dir mit irgendetwas unsicher bist, sprich uns einfach zur Beratung an.